Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/643

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 80410 — 5942/62

Bonn, den 27. September 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel VI des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (BGBl. I S. 705) den von der Bundesregierung beschlossenen

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates habe ich den Bericht heute gleichfalls übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen der Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft nach Artikel VI des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705)

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung

Das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705), das Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vorsieht, verpflichtet die Bundesregierung in Artikel VI, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. September 1962 über die Auswirkungen der Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu berichten und ggf. Vorschläge für die Änderung und Ergänzung des Gesetzes zu machen. Die Bundesregierung legt hiermit diesen Bericht vor.

Sozialpolitisch sind die Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft zusammen mit den von den Sozialpartnern vereinbarten tarifrechtlichen Bestimmungen und den eingeleiteten administrativen Maßnahmen als ein Teil der Bemühungen um eine Verbesserung der sozialen Sicherung der schaffenden Menschen anzusehen. Die Vorschriften haben aber auch eine erhebliche wirtschaftspolitische Bedeutung.

Früher war es in der Bauwirtschaft allgemein üblich, die Arbeiten im Winter weitgehend einzustellen. Ursächlich hierfür waren vor allem

die erschwerten äußeren Arbeitsbedingungen insbesondere für die Bauarbeiter,

der Mangel an Geräten und Einrichtungen zur Durchführung von Baumaßnahmen im Winter,

die Ungewißheit über die Höhe der Belastung durch Mehrkosten des Winterbaus,

die Ungewißheit über die Zahl der Tage, an denen aus zwingenden Witterungsgründen tatsächlich nicht gearbeitet werden konnte,

die sich daraus und aus Furcht vor technischen Mängeln und der Güte des Bauens ergebende Zurückhaltung der Auftraggeber

und schließlich die fehlende Bereitschaft aller Beteiligten, auf die traditionelle Winterpause zu verzichten.

Eine der unerfreulichsten Auswirkungen dieser Gepflogenheiten war die regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter im Winter; sie wurden entlassen, sobald die ersten Frosttage eine Fortführung der Außenarbeiten erschwerten. Die Ungewißheit über die künftige Entwicklung des Wetters bestimmte die Unternehmer häufig dazu, die Bauarbeiten erst dann wieder aufzunehmen, wenn infolge der vorgeschrittenen Jahreszeit mit einer längeren Unterbrechung der Bautätigkeit nicht mehr zu rechnen war. Die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter erstreckte sich zumeist ohne nennenswerte Unterbrechung über den ganzen Winter, obwohl die klimatischen Verhältnisse in der Bundesrepublik in vielen Fällen die Fortführung der Arbeiten zwischen etwaigen Frostperioden gestattet hätten.

Diese Verhältnisse in der Bauwirtschaft benachteiligten nicht nur die Bauarbeiter; sie wirkten sich auch ungünstig auf die gesamte Volkswirtschaft aus. Als solche ungünstigen Auswirkungen sind vor allem zu erwähnen:

überdimensionale Kapazität nicht nur in der Bau-, sondern auch in der Baustoffwirtschaft, weil ihre Ausrüstung auf den Spitzenbedarf des Sommers abgestellt war,

privatwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Verluste (brachliegendes Investitionskapital, unbeschäftigte Arbeitskräfte, hoher Sozialaufwand),

Störungen des Arbeitsmarktes (Knappheitserscheinungen im Sommer, große Arbeitslosigkeit im Winter),

erschwerte Gewinnung des fachlichen Nachwuchses.

Die Winterarbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft stellte ferner die deutsche Arbeitslosenversicherung vor ernste finanzielle Probleme. In jedem Winter mußten beträchtliche Summen für die Unterstützung der arbeitslosen Bauarbeiter aufgewandt werden. Die Winterarbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft ging daher zu Lasten der Gesamtheit der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer sozialordnenden Maßnahmen seit Jahren dem Problem der kontinuierlichen Beschäftigung der Bauwirtschaft ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bei der Verabschiedung der sog. „Großen Novelle" zum AVAVG im Jahre 1956 bestand aber noch keine Klarheit, welcher Art die gesetzgeberischen Maßnahmen sein müßten, um eine kontinuierliche Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu erreichen. In den vorausgegangenen Jahren war zwar eine Fülle praktischer Erfahrungen gesammelt worden. Eine wissenschaftliche Durchdringung des Fragenkomplexes brachte aber erst so spät Ergebnisse, daß ihre Verwertung bei der Beratung der Großen Novelle zum AVAVG im Deutschen Bundestag nicht mehr möglich war.

Der Deutsche Bundestag hat sich im November 1958 in mehrstündiger Sitzung sehr eingehend mit der Problematik der winterlichen Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter auseinandergesetzt. Die Diskussion war ausgelöst worden durch die Große Anfrage der Fraktion der SPD — Drucksache 495 der 3. Wahlperiode — über die „Verbesserung der Verhältnisse in der Bauwirtschaft". Auf interfraktionellen Antrag faßte der Deutsche Bundestag seinerzeit folgenden Beschluß:

„Eine weitere Ausdehnung der Bautätigkeit auch auf die Schlechtwettermonate liegt im Interesse aller am Baugeschehen Beteiligten; öffentliche und private Bauherren, Unternehmer und Bauarbeiter sollten sich zur Verstärkung des Bauens im Winter zusammenfinden. Die Bundesregierung wird daher ersucht,

1. auf Länder und Gemeinden dahingehend einzuwirken, daß entsprechend der Praxis im öffentlich geförderten Wohnungsbau auch die von Ländern und Gemeinden zum Einsatz gelangenden Mittel im Hoch- und Tiefbau so rechtzeitig bereitgestellt werden, daß eine kontinuierliche Planung und Bautätigkeit gefördert wird;
2. zu prüfen, ob und inwieweit die arbeitsrechtlichen und sozialpolitischen Voraussetzungen

zur Förderung einer kontinuierlichen Bautätigkeit verbessert werden können, namentlich auch durch geeignete Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung;

3. die gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Winterbaues namentlich hinsichtlich der technischen Durchführung allen in der Bauwirtschaft beteiligten Kreisen zugänglich zu machen;

4. über alle Maßnahmen, die mit dem kontinuierlichen Bauen im Winter 1958/59 zusammenhängen, bis zum 31. Mai 1959 zu berichten und ein Gesamtprogramm der zu treffenden Maßnahmen vorzulegen."

In ihrem Bericht betr. Verbesserung der Verhältnisse in der Bauwirtschaft — Drucksache 1211 der 3. Wahlperiode — vom 29. Juni 1959 hat sich die Bundesregierung aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen ausdrücklich zum Gedanken der kontinuierlichen Beschäftigung in der Bauwirtschaft bekannt und erklärt, daß sie gewillt ist, alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten zur Verwirklichung dieses Gedankens zu nutzen. Die Bundesregierung hat allerdings darauf hingewiesen, daß die Umwandlung eines bisher ausgesprochenen Saisongewerbes in ein saisonfreies Gewerbe ein langwieriger Prozeß ist.

Die intensiven Auseinandersetzungen mit den Problemen, die mit dem kontinuierlichen Bauen einschließlich Winterbau und der winterlichen Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft zusammenhängen, führten — abgesehen von den Bemühungen, durch wirtschaftspolitische administrative Maßnahmen einen Erfolg zu erzielen — zunächst zu dem Gesetz über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft — Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG vom 7. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 705). Die Vorschriften dieses Gesetzes wurden in einigen Punkten durch das Dritte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 28. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 833) geändert und ergänzt.

Die mit diesen beiden Gesetzen verfolgte Absicht, eine ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu erreichen, konnte nur durch eine Vielzahl von ineinandergreifenden Maßnahmen verwirklicht werden. Einmal mußte, damit von der technischen und wirtschaftlichen Seite her (genügend Bauaufträge) dem Bauen im Winter nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstanden, durch eine Reihe finanzieller Hilfen die Bereitschaft der Bauherren gefördert werden, auch unter ungünstigen, kostenerhöhenden Witterungsbedingungen den Mut zum Bauen in den Wintermonaten aufzubringen. (In der gesamtwirtschaftlichen Rechnung sind die Zuschüsse nicht als verloren anzusehen; denn sie führen zur Einsparung von Kosten, die durch die Unterhaltssicherung der andernfalls arbeitslosen Bauarbeiter entstünden, zur Erhöhung des Sozialproduktes und zur Erhöhung der sich aus der Beschäftigung ergebenden Mehreinnahmen an Abgaben und Gewinnen.) Tage, an denen aus zwingenden Witterungsgründen nicht gearbeitet werden kann, mußten durch Gewährung einer Lohnausfallvergütung an Bauarbeiter überbrückt werden, um die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter zu vermeiden und ihre Beschäftigungsverhältnisse zu stabilisieren. Die Beschäftigungsverhältnisse konnten nur stabilisiert werden, wenn auch die Sozialpartner hierbei mitwirkten. Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung von Schlechtwettergeld setzen daher eine arbeitsrechtliche Regelung voraus, welche die Lösung der Beschäftigungsverhältnisse erschwert und die Lohnzahlung von Weihnachten bis Neujahr auch dann gewährleistet, wenn nicht gearbeitet werden kann. Von den Sozialpartnern der Bauwirtschaft ist ein entsprechendes Tarifwerk geschaffen worden, dessen Gültigkeit wiederum vom Bestehen gesetzlicher Vorschriften über die Gewährung von Schlechtwettergeld abhängt.

Die Vorschriften des Zweiten und Dritten Änderungsgesetzes zum AVAVG über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft sind nunmehr in drei Wintern erprobt worden. Die Bundesregierung hat die Auswirkungen des Gesetzes durch die am Bauen beteiligten Stellen und auch durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beobachten lassen. Neben den beteiligten Ressorts, dem Bundesrechnungshof und der Bundesanstalt haben folgende Stellen das Zustandekommen des Berichts wesentlich gefördert: der Ausschuß Kontinuierliches Bauen der Rationalisierungs-Gemeinschaft Bauwesen (RG Bau) im Rationalisierungs-Kuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW), Frankfurt (Main), der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Bonn, die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Frankfurt (Main), der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, und der Zentralverband des Dachdeckerhandwerks, Hannover-Kleefeld.

Der Bericht beschränkt sich nicht darauf, die Vorschriften des AVAVG zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft darzustellen und über Erfahrungen mit diesen Vorschriften zu berichten. Eine solche Betrachtung würde nur ein unvollständiges Bild der Probleme ergeben. Ob die gesetzlichen Vorschriften im Interesse einer ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft geändert werden sollen, läßt sich erst beurteilen, wenn auch die technischen und wirtschaftlichen Aspekte des Winterbaues hinreichend erforscht und dargestellt sind. Die Interdependenz der technischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Seite des Problems mußte, soweit es notwendig erschien, berücksichtigt werden. Der Bericht führt daher zunächst in die technischen und wirtschaftlichen Fragen des Winterbaues ein. Hieran anschließend werden die sozialpolitischen Besonderheiten des Winterbaues und insbesondere die Erfahrungen dargelegt, die mit den gesetzlichen Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft gesammelt worden sind. Auch Fragen des Schutzes der Arbeitskräfte auf den Baustellen und die Öffentlichkeitsarbeit für das kontinuierliche Bauen werden in besonderen Abschnitten behandelt. Eine zusammenfassende Würdigung aller bisherigen Maßnahmen findet sich am Schluß des Berichts. Das statistische Material ist im Anhang zusammengefaßt.

B. Technische und wirtschaftliche Fragen des Bauens im Winter

1. Technische Fragen

Die Möglichkeiten, eine kontinuierliche Beschäftigung der Bauwirtschaft zu erreichen, hängen sehr wesentlich davon ab, in welchem Maße sich technische Fortschritte im Winterbau erzielen lassen.

Das Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat in Erkenntnis dieser Sachlage Anfang 1955 einen Kreis von Fachleuten gebeten, besondere Untersuchungen über den Winterbau anzustellen und Hinweise dafür zu geben, wie die technischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gegebenheiten zu behandeln sind. Die bei ihm gebildeten Ausschüsse haben auf ihren Gebieten Anregungen erarbeitet, von denen hier die „Technischen Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung von Winterarbeiten im Hochbau" als Grundlage für die Förderung der Winterbautechnik besondere Erwähnung verdienen. Neuartige Methoden wurden auf Versuchs- und Vergleichsbauten erprobt, die vom Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung finanziell gefördert und im Einvernehmen mit den Ländern seit Herbst 1955 durchgeführt wurden. Erst bei der Ausführung solcher Bauvorhaben, bei denen die Auftraggeber, die bauausführenden Betriebe, die am Bau tätigen Arbeitskräfte, die interessierten Organisationen und die Verwaltungsdienststellen Erfahrungen sammelten, konnte auch die Technik des Winterbaues so weit verbessert werden, daß heute von einem gewissen Abschluß gesprochen werden kann, der allerdings weitere Fortschritte und Vereinfachungen zuläßt.

Nach den Ergebnissen der bisherigen Versuche können mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen und verhältnismäßig einfachen Vorrichtungen Bauvorhaben in der Schlechtwetterzeit bei einer Außentemperatur bis etwa — 5° C durchgeführt werden. Voraussetzung für alle Arbeiten im Freien — das hat sich bei der Ausführung der Bauten immer wieder gezeigt — ist aber die ausreichende Vorsorge für den Menschen auf der Baustelle. Während Maschinen, Baustoffe und Bauteile gegen Witterungseinflüsse verhältnismäßig leicht und sicher geschützt werden können, ist der arbeitende Mensch auf der Baustelle viel schwerer zu schützen.

Drei Gruppen von Maßnahmen haben sich im Laufe der Jahre als anwendbar erwiesen:

1. der Einzelschutz für Menschen, Maschinen, Baustoffe und Bauteile,
2. der Gruppenschutz für Lagerplätze und Arbeitsstellen,
3. der Gesamtschutz, bei dem gleichzeitig Menschen, Maschinen, Baustoffe und Bauteile gegen Witterungseinflüsse abgeschirmt werden.

Der Einzelschutz umfaßt die Schutzkleidung der Arbeitskräfte, Umhüllung der Maschinen, Abdeckung der Baustoffvorräte und vor allem den Windschutz für die auf dem Bau Arbeitenden. Diese Maßnahmen ließen sich besonders vorteilhaft auf kleinen Baustellen durchführen. Sie erfordern aber — wie alle Winterschutzmaßnahmen — sorgfältige Vorbereitung. Die von den unabhängigen Instituten festgestellten Mehrkosten beliefen sich bei dieser Art des Schutzes auf etwa 2,5 v. H. der Gebäudekosten.

Beim Gruppenschutz werden soweit wie möglich die zu verarbeitenden Baustoffe zusammen mit den zugehörigen Baumaschinen und der erforderlichen Bedienung unter einer Schutzvorkehrung zusammengefaßt. So wurden z. B. Mischanlagen, Warmwasserbereitung, Kies- und Bindemittellager zusammengefaßt, Stahllager und Biegebank zusammen in einem Schuppen untergebracht und für Steine und Holz ein gemeinsamer Lagerschuppen errichtet. Das Bauwerk selbst wurde dann mit starren oder beweglichen Konstruktionen überdacht und seitlich lichtdurchlässig geschlossen, so daß die Arbeitsplätze und Bauteile einwandfrei gegen die Witterung abgeschirmt waren. Diese Verfahren wurden bei größeren Baustellen angewandt. Die Kosten für solche Maßnahmen waren etwas höher als beim Einzelschutz und betrugen im Durchschnitt etwa 3 v. H. der Gebäudekosten.

Beide Methoden konnten jedoch noch nicht als ideale Lösung anerkannt werden. Das Ziel der Versuche wurde daher besonders in den beiden letzten Jahren darin gesehen, den Gesamtschutz für die Baustelle zu schaffen. Bei diesem Schutz sollen das Bauwerk, die Baustoffe und die Baumaschinen unter einer einzigen Konstruktion völlig gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Dazu wurden entweder solche Bauhilfsstoffe (Rüstbretter, Rüststangen) verwendet, die später am wachsenden Bau sowieso eingesetzt werden mußten, oder aber Sonderkonstruktionen mit Material, das später z. T. in den Bau einging. Eine besondere Art des Gesamtschutzes ist die bei den Versuchsbauvorhaben Heiligenhafen eingesetzte Traglufthalle, die mit ihren Abmessungen von ca. 20 m × 60 m Grundfläche und 12 m Höhe auch international als Spitzenleistung gilt. Bei dieser Schutzmaßnahme lagen bei geschickter Verwendung des eingesetzten Schutzmaterials und geschickter Disposition die Kosten an der unteren Grenze ebenfalls mit 3 v. H. der Gebäudekosten, bei ungünstigeren Verhältnissen wuchsen sie aber bis zu etwa 6 v. H. an. Vorteile, die durch die frühere Fertigstellung des Baues entstehen, sind dabei nicht berücksichtigt.

Soweit sich heute übersehen läßt, scheint unter den derzeitigen Verhältnissen eine Kombination von technischen Schutzvorkehrungen mit organisatorischen Maßnahmen wirtschaftlich am günstigsten zu sein. Werden z. B. mehrere Wohnblöcke nebeneinander errichtet und fällt deren Rohbauzeit in die Schlechtwetterperiode, so dürfte es in den meisten Fällen genügen, wenn einer von drei Baublöcken durch eine dem Bauvorhaben angemessene Winterbauhaube geschützt wird. In diesem geschützten Bau werden alle Bauarbeiten, die sofort durchgeführt werden müssen, von der Kolonne verrichtet, die für diesen Bau vorgesehen ist. Bei offenem Wetter wird auch an den beiden anderen Baustellen mit den dafür eingesetzten Kolonnen gearbeitet. An allen drei Baustellen werden solche Arbeiten, die

für die Stabilität des Bauwerks nicht unbedingt erforderlich sind, vorerst nicht ausgeführt. Tritt schlechtes Wetter ein, so daß nicht mehr im Freien gearbeitet werden kann, können von den beiden ungeschützten Blöcken Bauarbeiter abgezogen und durch sie die Kolonnen im geschützten Bau verstärkt werden. Andere Arbeitskräfte dieser ungeschützten Bauten können während der Schlechtwetterzeit die liegengebliebenen Arbeiten im Innern der Gebäude (Zwischenwände, Estrich u. a. m.) ausführen. Damit wird erreicht, daß unter Verwendung nur weniger Schutzvorkehrungen die Arbeitskräfte unter zumutbaren Arbeitsbedingungen durchgehend beschäftigt werden und die Bauten zügig vorankommen. Voraussetzung dafür ist aber, daß außerhalb der Schutzhaube liegendes Material ebenfalls vor Nässe und Frost geschützt wird. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen verteilen sich bei dem erwähnten Beispiel auf drei Gebäude und sind, gemessen an den Gesamtkosten, erheblich geringer, als wenn nur ein einziger Gebäudeblock gebaut wird.

Nicht zuletzt haben diese Maßnahmen dazu beigetragen, auch die Tage zwischen ausgesprochenen Frosttagen entgegen der bisherigen Gepflogenheit zur Arbeitsleistung zu nutzen. Wenn von dieser Möglichkeit noch mehr als bisher Gebrauch gemacht würde, könnte eine weitere Steigerung der Produktivität erreicht werden.

Nach Unterlagen des Statistischen Bundesamtes ergibt sich für das Bundesgebiet (ohne Saarland und Berlin) folgende Zahlenreihe für die im Bauhauptgewerbe in den Wintermonaten — 1. November bis 31. März — geleisteten Arbeitsstunden:

1955/56	1956/57	1957/58	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62	
166,0	173,2	144,9	166,6	175,1	184,5	172,0	Millionen Stunden im Monatsdurchschnitt
1,02	1,08	0,96	1,12	1,26	1,30	1,38	bei Millionen Beschäftigten im Monatsdurchschnitt

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ab 1957 die tarifliche Arbeitszeit von wöchentlich 47 Stunden stufenweise bis auf wöchentlich 44 Stunden herabgesetzt worden ist.

Die graphischen Darstellungen im Anhang dieses Berichts (Übersicht 1 bis 4) zeigen aber die weiterhin noch bestehende große Abhängigkeit der Bautätigkeit von der Witterung. Auf den Tabellen sind die Anzahl der Empfänger von Schlechtwettergeld und die gemessenen Temperaturen eingetragen; das Sinken der Temperatur verursacht immer noch eine Erhöhung der Arbeitsausfälle.

Bei Nachuntersuchungen von im Winter ausgeführten Versuchs- und Vergleichsbauten konnte einwandfrei festgestellt werden, daß die Qualität der im Winter ausgeführten Bauteile gut war und den zu stellenden Anforderungen entsprach. Über Kosten und Kostenrelationen sind von den mit der Baubehandlung und Auswertung beauftragten Instituten ausführliche Angaben gemacht worden, die Anhaltspunkte für die Kalkulation geben.

Entsprechend der im Bericht der Bundesregierung betr. Verbesserung der Verhältnisse in der Bauwirtschaft — Drucksache 1211 der 3. Wahlperiode — gegebenen Erklärung, daß die Bundesregierung die Verwendung vorgefertigter großformatiger Bauteile bei Winterarbeiten im Hochbau untersuchen lassen wird, haben die zuständigen Bundesressorts die Verwendung vorgefertigter Bauteile in ihren Bereichen geprüft. Das Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung hat für solche Bauteile, die zumeist im Ausland entwickelt wurden, Prüfungen in den deutschen Materialprüfungsanstalten und anderen Instituten durchführen lassen, um sicherzustellen, daß sie den Anforderungen der deutschen Bauaufsicht genügen. Erste Bestrebungen der Bauträger und Firmen der Bauwirtschaft, großformatige, massive Teile im Wohnungsbau zu verwenden, wurden 1958 eingeleitet. Nach der erforderlichen Anlaufzeit wurden 1962 schon etwa zehn Verfahren der verschiedensten Art bei Bauten angewandt. Obwohl die Schwierigkeiten nicht gering sind, solche Verfahren in größerem Umfang anzuwenden und durch sie zur kontinuierlichen Beschäftigung in der Bauwirtschaft beizutragen, darf wohl angenommen werden, daß die einmal eingeleitete andere Art der Bauausführung weiter zum Zuge kommen und im Laufe der nächsten Jahre schließlich in gewissen Grenzen eine Änderung des Beschäftigungsbildes in der Bauwirtschaft herbeiführen wird.

Auch im Straßenbau sind Maßnahmen getroffen worden, die es ermöglichen, im Winter weiterzubauen, soweit dies technisch und wirtschaftlich vertretbar ist. So haben die Straßenbauverwaltungen entsprechende Positionen in die Verdingungsunterlagen aufgenommen, wenn damit zu rechnen war, daß während der Wintermonate weitergebaut werden kann. Außer den bereits bekannten Maßnahmen, wie Winterfestmachung von Betonbereitungs- und sonstigen Aggregaten, Aufstellen und Betreiben von Dampferzeugern, Vorhalten und Abdecken der Arbeitsflächen an Bauten mit Persenningen, Abdecken mit Strohmatten, Aufstellen von Koksöfen usw., sind spezielle für den Straßenbau eigene Verfahren angewandt worden.

Auf Betreiben des Bundesministers für Verkehr sind in den letzten Jahren einige besondere Bauweisen mit dem Ziel weiterentwickelt worden, den Straßenbau weitgehend von Witterungseinflüssen unabhängig zu machen. In Betracht kommen hier besonders die vermehrte Anwendung von bituminösem Unterbau und Spezialverfahren für Gußasphaltdecken.

Ebenso führt die Deutsche Bundesbahn — insbesondere im Hochbau — schon seit Jahren in allen Fachgebieten Baumaßnahmen auch während der Wintermonate durch, wenn dem nicht betriebliche Gründe oder außergewöhnlich hohe Sonderkosten entgegenstehen.

Besondere Erfahrungen mit Winterbaumaßnahmen liegen auch im Wasserbau vor, der in weit größerem Maße von der Witterung und anderen Naturerscheinungen (Eisgang, Hochwasser, Seegang, Sturmfluten) beeinflußt wird als sonstige Baumaßnahmen. Andererseits handelt es sich bei Wasserbauten in der Regel um langfristige Maßnahmen, die sich mindestens über einen Winter hin erstrecken. Es ist daher in der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung schon lange üblich, bei der Ausschreibung der Bauten in den Verdingungsunterlagen Bestimmungen über die Fortführung der Arbeiten im Winter vorzusehen. Darin werden alle jeweils in Betracht kommenden Winterbaumaßnahmen behandelt. Im allgemeinen konnten dadurch Arbeitsunterbrechungen in der ungünstigen Jahreszeit auf bautechnisch und sicherheitstechnisch begründete Fälle beschränkt werden. Erhebungen bei den Dienststellen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung über den Bauablauf der letzten drei Winter haben ergeben, daß das Bauvolumen im Winter (November bis März) zwischen 38 v. H. und 42 v. H. des Gesamtbauvolumens je Jahr betragen hat.

2. Wirtschaftliche Fragen

Alle wirtschafts- und sozialpolitisch beteiligten Stellen mußten bei ihren Erwägungen berücksichtigen, daß die Verstärkung des Winterbaues eine Umstellung der bisherigen Gewohnheiten aller Träger des Bauens, d. h. der Bauherren, der Bauunternehmer und der Bauarbeiter, voraussetzt.

Eine Einflußnahme nur auf die öffentlichen Bauherren, etwa mit dem Ziel einer schwerpunktmäßigen Verlagerung öffentlicher Bauaufträge in die Wintermonate, reicht nicht aus. Weiter besteht Übereinstimmung darüber, daß die Abkehr vom traditionellen bauwirtschaftlichen Produktionsrhythmus nicht über eine marktwirtschaftliche Automatik (z. B. Druck der Fixkosten auf die Bauunternehmer, niedrigere Winterpreise) erreicht werden kann, sondern daß mindestens als Übergangslösung materielle Anreize für alle Beteiligten, also befristete Winterbauförderungsmaßnahmen, wirtschaftspolitisch gutzuheißen sind.

Um die durch das AVAVG und die Richtlinien der Bundesanstalt geschaffenen materiellen Anreize zum Winterbau zu erhöhen und das bauwirtschaftliche Umdenken zu beschleunigen, hat die Bundesregierung seit 1959 bei vielen Gelegenheiten Appelle zum verstärkten Winterbau an alle am Bauen Beteiligten gerichtet. Sie hat ferner die hauptsächlich von der RGBau im RKW getragene Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Tonbildschauen, Vorträge, Lehrgänge, Veröffentlichungen usw.) mit Nachdruck gefördert und finanziell unterstützt (siehe auch Seite 25). Vor allem hat sie sich für die bauwirtschaftlichen Koordinierungsausschüsse als geeignete Instrumente zur öffentlichen Aufklärung über den Winterbau eingesetzt.

Die Baukoordinierungsausschüsse, die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern auf freiwilliger Basis gebildet worden sind, können bei den Anstrengungen zur Durchführung des kontinuierlichen Ganzjahresbaues eine wichtige Rolle spielen. Wenn sie auch keine Weisungsbefugnis haben, so hat sich doch gezeigt, daß sie auf den örtlichen und regionalen Baumarkt ausgleichend wirken können. Die Bundesregierung hat daher im Jahre 1961 erwirkt, daß derartige Ausschüsse bei fast allen Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern gebildet wurden.

Die bauvergebenden Bundesressorts haben Bauaufträge weitgehend in den Winter verlagert. Aus konjunkturpolitischen Gründen und zur Förderung des Winterbaues hat das Bundeskabinett am 9. März 1960 beschlossen, anzustreben, daß 30 v. H. der bauwirksamen Haushaltsmittel an die Ausführung in den Monaten November bis März gebunden und bei der Hingabe von Darlehen, Zuschüssen und Zinsverbilligungen entsprechende Auflagen zugunsten des Winterbaues erteilt werden. Die Bundesregierung hat mit den Länderregierungen und Gemeinden Verhandlungen darüber geführt, daß diese beiden Gruppen der öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe von Bauaufträgen und Hingabe von Zuschüssen nach den gleichen Grundsätzen verfahren. Länder und Gemeinden sollten in ihren dahin zielenden Bemühungen nicht nachlassen und ihre für Bauten aller Art vorgesehenen Mittel so verwenden, daß die Bestrebungen der Bundesregierung, eine kontinuierliche Planung und Bautätigkeit zu fördern, unterstützt werden.

C. Die Auswirkungen der Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft

1. Allgemeines

Durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG wurde dem Vierten Abschnitt des AVAVG, der die Überschrift „Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit" trägt, unter der Bezeichnung „Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft" ein neuer Unterabschnitt C — §§ 143 a bis 143 n — angefügt. Dieser sieht vor, daß Bauherren, Bauunternehmern und Bauarbeitern Leistungen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährt werden können, um sie anzuregen, die Arbeiten auch während der witterungsungünstigen Wintermonate aufzunehmen oder fortzusetzen (§§ 143 a bis 143 c AVAVG). Tage, an denen aus zwingenden Witterungsgründen die Arbeiten nicht fortgesetzt werden können, werden durch Gewährung eines Schlechtwettergeldes für Bauarbeiter, das ebenfalls aus Mitteln der Bundesanstalt bestritten wird (§§ 143 d ff. AVAVG), überbrückt.

Rechtssystematisch betrachtet stellen sich nur die besonderen Leistungen für Bauherren, Bauunternehmer und Bauarbeiter als Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit dar, während das Schlechtwettergeld als Leistung mit Lohnersatzfunktion eine spezielle Form der Lohnausfallverhütung ist. Die Leistungen unterscheiden sich auch dadurch voneinander, daß auf das Schlecht-

wettergeld ein Rechtsanspruch besteht, während die Gewährung der übrigen Leistungen im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesanstalt liegt. Diesem Unterschied entspricht es, daß die mit der Gewährung des Schlechtwettergeldes zusammenhängenden Fragen im Gesetz abschließend geregelt sind, während die nähere Ausgestaltung der Maßnahmen zugunsten der Bauherren, der Bauunternehmer und der Bauarbeiter weitgehend der Autonomie der Bundesanstalt überlassen wurde. Ein Vorteil dieser Regelung liegt darin, daß die Förderungsvorschriften — soweit sie in Richtlinien der Bundesanstalt enthalten sind — schneller den Bedürfnissen und Erkenntnissen der Gegenwart angepaßt werden können. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt hat die Richtlinien zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft vom 9. Dezember 1959 (ANBA 1960 S. 6 = Bundesarbeitsblatt 1959 S. 794) erlassen. Sie sind inzwischen geändert und neu gefaßt unter dem Datum vom 16. September 1960 (ANBA 1960 S. 437 = Bundesarbeitsblatt S. 641) bekanntgegeben worden.

Bei einer Beurteilung der Auswirkungen der Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft müssen sowohl die konjunkturelle Situation wie die klimatischen Verhältnisse während des Berichtszeitraumes berücksichtigt werden. Sicher haben die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt und die in der Bauwirtschaft während des ganzen Berichtszeitraums herrschende Hochkonjunktur viele Betriebe des Baugewerbes dazu bestimmt, ihre Arbeitnehmer in den Wintermonaten nicht zu entlassen.

Was die klimatischen Verhältnisse anlangt, so waren die Winter 1959/60 und 1960/61 verhältnismäßig mild, ihnen folgte der strengere Winter 1961/62, der zwar nicht durch besonders tiefe Temperaturen, aber durch Frostperioden gekennzeichnet ist, die sich über längere Zeiträume hinzogen. Dem statistischen Teil dieses Berichts ist die Übersicht 5 beigefügt, welche die Zahl der Eistage ausweist, die von 26 Wetterstationen im Bundesgebiet und in Berlin während der letzten Jahre ermittelt worden sind. Dieser Übersicht ist zu entnehmen, daß 1957/58 im Durchschnitt rd. 18 Tage, 1958/59 rd. 13 Tage, 1959/60 rd. 16 Tage, 1960/61 rd. 12 Tage und 1961/62 rd. 22 Tage festgestellt worden sind, an denen die Temperaturen ständig 0 Grad und weniger betrugen. Allerdings wird das Bauen nicht einmal so sehr durch Frost als durch ausgesprochenes Schlechtwetter (Regen, Schnee, Wind und Sturm sowie feuchte Kälte) behindert. Die Durchschnittszahlen der Tage, an denen z. B. Niederschläge die Bauarbeiten wesentlich erschwerten, nach Wettergebieten und im Durchschnitt des Bundesgebietes für die Winter 1957/58 bis 1961/62 finden sich ebenfalls in der Übersicht 6 des Anhangs.

In den beiden ersten Wintern des Berichtszeitraums wurden die Arbeitsausfälle hauptsächlich mit kurzfristigen Regenfällen, Schnee und Frost begründet, während im letzten Winter des Berichtszeitraums darüber hinaus länger anhaltende Kälteperioden und häufige intensive Niederschläge zu größeren Arbeitsausfällen führten. Die unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse in den einzelnen Wintern werden besonders erkennbar, wenn man die Zahlen der wegen schlechten Wetters im Baugewerbe ausgefallenen Tagewerke vergleicht. Diesen für die Schlechtwetterzeit vorliegenden Zahlen ist zu entnehmen, daß der Arbeitsausfall im Winter 1961/62 weit mehr als doppelt so groß war wie in früheren Wintern, ein Beweis dafür, in welch hohem Maße der Arbeitsausfall und die Gewährung von Leistungen nach dem AVAVG von den klimatischen Verhältnissen abhängig sind.

Nach den Anzeigen der Baubetriebe für das Gebiet der Bundesrepublik sowie Berlin sind im Winter 1959/60 insgesamt 11,9 Millionen Tagewerke, im Winter 1960/61 insgesamt 12,2 Millionen Tagewerke, im Winter 1961/62 jedoch insgesamt 31,2 Millionen Tagewerke aus zwingenden witterungsbedingten Gründen ausgefallen. Diese nach den Angaben der Baubetriebe ermittelten Zahlen sind nach den Abrechnungsergebnissen der Bundesanstalt im Winter 1959/60 um 10 v. H., im Winter 1960/61 um 11,5 v. H. und im Winter 1961/62 um schätzungsweise 15 v. H. überhöht. Die Abweichungen beruhen im wesentlichen darauf, daß von den Betrieben in den Anzeigen über witterungsbedingte Arbeitsausfälle vorsorglich eine höhere Zahl von betroffenen Arbeitnehmern angegeben worden ist und daß an Tagen, für die zunächst eine Anzeige erstattet worden ist, vielfach doch noch gearbeitet werden konnte.

Der Übersicht über die Zahl der von den Betrieben angezeigten Ausfalltagewerke im statistischen Teil dieses Berichts (Übersichten 7 und 7 a) ist zu entnehmen, daß die Zahl der Ausfalltagewerke in den einzelnen Bezirken und in den verschiedenen Zeiten recht unterschiedlich war. Aus dieser Übersicht ergibt sich auch, daß das Schlechtwettergeld im Norden des Bundesgebietes anteilmäßig stärker in Anspruch genommen worden ist als im Süden. Dies liegt z. T. an der andersartigen, wechselhafteren Witterung im Norden des Bundesgebietes, wo die Bauarbeiten häufiger durch Regen, Sturm und Nebel beeinträchtigt werden, zum anderen aber auch an den sonstigen weniger günstigen Voraussetzungen für den Winterbau, die im Süden des Bundesgebietes — Baden-Württemberg ausgenommen — vorliegen. In den südlichen Bundesländern scheinen noch stärkere, insbesondere traditionelle Hemmnisse für den Winterbau vorhanden zu sein, zumal die ländliche Struktur der Bezirke, insbesondere in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz, die niedrigeren Auftragsbestände und die hohe Zahl der auswärts beschäftigten Bauarbeiter, die nach Beendigung ihrer Arbeit an den Wohnort zurückkehren, die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse erschweren.

Es ist ein wesentlicher sozialpolitischer Erfolg der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft, daß die Zahl der in den Wintermonaten arbeitslosen Bauarbeiter erheblich zurückgegangen ist, seitdem die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten sind. Über das Ausmaß der winterlichen Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft unterrichten die

Übersichten 8 und 8 a. Sie weisen aus, daß die Zahl der Arbeitslosen aus der Bauwirtschaft jeweils im Monat Januar ihren Höchststand zu erreichen pflegt. Während vor Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG im Januar 1959 noch 662 517 Arbeitslose aus dem Baugewerbe gezählt wurden, ist die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter nach Inkrafttreten der Förderungsvorschriften mehr und mehr zurückgegangen. Im Januar 1960 sind noch 254 113, im Januar 1961 nur noch 133 495 und im Januar 1962 nur noch 72 309 Arbeitnehmer aus dem Baugewerbe arbeitslos gewesen. Zwar läßt sich nicht mit einiger Sicherheit ermitteln, in welchem Umfang auch die übersteigerte Konjunktur auf dem Baumarkt für den Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft ursächlich ist. Jedoch dürfte die Ansicht aller sachverständigen Stellen begründet sein, daß der beträchtliche Rückgang der winterlichen Arbeitslosigkeit überwiegend den Bemühungen aller Beteiligten zu verdanken ist, eine kontinuierliche Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu erreichen.

Besonders eindrucksvoll ist der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Winter 1960/61. Da nämlich diesem Rückgang der Arbeitslosigkeit keine entsprechende Steigerung der Zahl der Ausfalltagewerke gegenübersteht, beruht der Rückgang nicht auf einer Verlagerung der Leistungen vom Arbeitslosengeld zum Schlechtwettergeld, sondern auf einer Steigerung der Bautätigkeit in den Wintermonaten. Den Rückgang der winterlichen Arbeitslosigkeit aus dem Baugewerbe in den einzelnen Bezirken erläutert die Übersicht 9. Auch die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter ist im Norden des Bundesgebietes stärker zurückgegangen als im Süden. Dies bestätigt die bereits bei der Betrachtung der Ausfalltagewerke dargelegte Erfahrung, daß die Hemmnisse, Beschäftigungsverhältnisse aufrechtzuerhalten, insbesondere in den Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz — abgesehen von den in Bayern herrschenden schwierigeren klimatischen Verhältnissen — langsamer zu überwinden sind als in den nördlichen Teilen des Bundesgebietes.

Vor Inkrafttreten der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist vielfach die Befürchtung geäußert worden, die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe könnten lediglich dazu führen, daß die bisher von den Arbeitsämtern erfaßte Arbeitslosigkeit in die Betriebe verlagert und als Leistung der Arbeitslosenversicherung sodann statt des Arbeitslosengeldes Schlechtwettergeld gewährt wird, ohne daß sich das finanzielle Ergebnis für die Bundesanstalt ändert. Diese Befürchtungen haben sich erfreulicherweise nicht erfüllt. Das ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für die letzten Winter (Übersicht 10). Beachtlich ist vor allem die Steigerung der Arbeitsleistung in den Monaten Januar und Februar, in denen vor Einführung der Maßnahmen die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe besonders hoch zu sein pflegte. (Im Februar 1961 allerdings ist diese Entwicklung durch die besonders milde Witterung begünstigt worden.)

Eine Betrachtung der finanziellen Auswirkungen für die Bundesanstalt ergibt folgendes Bild: In den Jahren 1957 und 1958 z. B. hat die Bundesanstalt jeweils etwa 1,2 Milliarden DM für die Gewährung von Arbeitslosengeld aufwenden müssen. Hiervon beanspruchte die Bauwirtschaft im Haushaltsjahr 1957/58 538 Millionen DM und im Haushaltsjahr 1958/59 431 Millionen DM, davon jeweils etwa 80 bis 90 v. H. für Versicherungsleistungen während der Wintermonate. Die Bauwirtschaft hat hingegen in diesen Haushaltsjahren nur etwa 165 Millionen DM an Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung aufgebracht. Die Frage, welche Beträge durch die Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft eingespart worden sind, kann nicht exakt beantwortet werden. Während nämlich die tatsächlichen Aufwendungen für diesen Wirtschaftsbereich an Hand der Abrechnungsergebnisse der Bundesanstalt — z. T. im Wege von Repräsentativerhebungen — ermittelt oder geschätzt werden können, ist eine Schätzung der Beträge, die in den Wintern 1959/60, 1960/61 und 1961/62 ohne die Schlechtwettergeldregelung hätten aufgewendet werden müssen, nur mit Vorbehalten möglich. Die Höhe der mutmaßlichen Aufwendungen für arbeitslose Arbeitnehmer des Baugewerbes hängt weitgehend von der Beschäftigungs- und Auftragslage im Baugewerbe, dem Beschäftigungsverlauf in der Schlechtwetterzeit und der allgemeinen Arbeitsmarktlage ab. Darüber, daß der Aufwand an Arbeitslosengeld 1961/62 ganz erheblich über dem Aufwand im Jahre 1957/58 gelegen hätte, wenn man die gleiche Rechtslage zugrunde legt, kann aber kein Zweifel bestehen, wie die nachfolgende Darstellung mit z. T. geschätzten Zahlen erkennen läßt:

Im Winter 1957/58 mußte rd. 615 000 arbeitslosen Bauarbeitern für durchschnittlich 11 Wochen Arbeitslosengeld gezahlt werden. Der hierdurch entstandene Aufwand betrug bei einem wöchentlichen Durchschnittssatz des Arbeitslosengeldes von 58 DM und einer durchschnittlichen Bezugsdauer von 11 Wochen

= 615 000 × 58 × 11	= rd.	392,4 Millionen DM
hierzu Beiträge zur Krankenversicherung bei einem doppelten Beitragssatz von durchschnittlich 15 v. H.	= rd.	58,8 Millionen DM
insgesamt	= rd.	451,2 Millionen DM

Der Winter 1961/62, der schon ab Anfang November sehr schlechtes Wetter mit sehr viel Regen und ab Mitte Dezember anhaltend starken Frost brachte und dessen Schlechtwetter ununterbrochen bis Ende März anhielt, hätte entsprechend der gestiegenen Zahl beschäftigter Bauarbeiter voraussichtlich mindestens 680 000 Empfänger von Arbeitslosengeld gebracht, deren durchschnittliche Bezugsdauer mindestens 14 Wochen betragen hätte. Hierdurch wäre die Arbeitslosenversicherung wie folgt belastet worden: Bei einem wöchentlichen Durchschnittssatz des Arbeitslosengeldes von 68 DM (Erhöhung infolge gestiegener Löhne und des um 50 v. H. höheren Familienzuschlages)

= 680 000 × 68 × 14	=	rd. 647,4 Millionen DM
hierzu Beiträge zur Krankenversicherung bei einem doppelten Beitragssatz von durchschnittlich 17 v. H. (Erhöhung infolge inzwischen gestiegener Beitragssätze der Krankenversicherung) ..	=	rd. 110 Millionen DM
insgesamt	=	rd. 757,4 Millionen DM

Statt des Betrages von 757,4 Millionen DM hatte die Bundesanstalt tatsächlich im Winter 1961/62 an 45 000 (Durchschnitt) arbeitslose Bauarbeiter insgesamt 75,2 Millionen DM Arbeitslosengeld sowie zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft insgesamt 455 Millionen DM, zusammen also 530,2 Millionen DM zu gewähren; von diesem Gesamtbetrag entfallen rd. 14 Millionen DM auf Darlehen. Demnach werden mutmaßlich 230 bis 250 Millionen DM eingespart. Die gute Beschäftigungslage im Baugewerbe hat sich naturgemäß auch auf solche Unternehmen günstig ausgewirkt, deren wirtschaftliche Entwicklung sehr wesentlich von der Lage der Bauwirtschaft bestimmt wird. So ist z. B. vor allem in den Betrieben der Steingewinnung und -verarbeitung sowie der Baustoffindustrie die Arbeitslosigkeit gegenüber früher stark zurückgegangen, weil die gestiegene Bautätigkeit in den Wintermonaten auch zu einer erhöhten Nachfrage an Baustoffen führte. Günstige Auswirkungen hatte die gesteigerte Bautätigkeit auch auf das Baunebengewerbe (z. B. Betriebe des Installations-, Elektriker- und Malergewerbes) und auf das Fuhr- und Zuliefergewerbe. Außerdem hat die verringerte winterliche Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft auch zahlreiche Betriebe anderer Wirtschaftsbereiche veranlaßt, von den bisher üblichen winterlichen Entlassungen abzusehen, weil diese Betriebe sonst hätten gewärtigen müssen, daß ihre Arbeitskräfte zu solchen Unternehmen abwanderten, die ein größeres Maß sozialer Sicherheit bieten.

Alle Beteiligten stimmen grundsätzlich in der Auffassung überein, daß sich die gesetzlichen Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft nicht nur in den milden Wintern 1959/60 und 1960/61, sondern auch in dem klimatisch verhältnismäßig ungünstigen Winter 1961/62 bewährt haben. Die Beteiligten stimmen ferner darin überein, daß die gesetzlichen Vorschriften zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft beibehalten werden sollen. Das schließt nicht aus, daß an der einen oder anderen Vorschrift des Gesetzes je nach der Sicht des Betrachters auch Kritik geübt und empfohlen wird, sie aufzuheben oder abzuändern. Die gesetzlichen Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft werden jedoch, in ihrer Gesamtheit gesehen, als wesentliche Verbesserung der Verhältnisse in der Bauwirtschaft angesehen und als Voraussetzung dafür bezeichnet, daß mit der Zeit eine ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft erreicht wird. Im einzelnen sei zur Einstellung der Bauunternehmer und -arbeiter noch folgendes ausgeführt:

Die Einstellung der Arbeitgeber zum Winterbau war zunächst häufig skeptisch; sie hat sich jedoch, seitdem die Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft erlassen worden sind, merklich gewandelt. Bei der augenblicklichen Auftrags- und Arbeitsmarktlage werden die gesetzlichen Maßnahmen vor allem von den Groß- und Mittelbetrieben lebhaft begrüßt, weil sie diesen Betrieben u. a. die Möglichkeit eröffnen, die Bautätigkeit über einen längeren Zeitraum auszudehnen und dadurch die Betriebskosten (z. B. für den Maschinenpark) zu senken und mit der eingearbeiteten Belegschaft den Anschluß an die neue Bausaison zu gewinnen. Die kleineren Betriebe und die Betriebe in ländlichen Bezirken standen den Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft längere Zeit besonders abwartend gegenüber, zumal gerade bei diesen Betrieben häufig Anschlußaufträge fehlten und auch die Einstellung der Arbeitnehmer zum Winterbau zurückhaltend war. Die guten Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt veranlaßten schließlich aber auch diese Betriebe, sich um Anschlußaufträge zu bemühen, weil entlassene Arbeitnehmer sonst bei anderen Betrieben Arbeit gefunden hätten.

Bis zum Ende des Berichtszeitraums haben daher — von bezirklichen Ausnahmen abgesehen — die meisten der zum Bezuge von Schlechtwettergeld zugelassenen Betriebe von der Schlechtwettergeldregelung Gebrauch gemacht. Vielfach haben auch Betriebe, die im Winter 1959/60 zunächst noch Arbeitsausfälle aus witterungsbedingten Gründen angezeigt hatten, in den späteren Wintern weder Entlassungen vorgenommen noch Schlechtwettergeld beantragt. Nach Feststellungen im Landesarbeitsamtsbezirk Baden-Württemberg schwankt der Anteil dieser letzteren Betriebe zwischen 10 und 23 v. H. aller Betriebe. Da die Bauunternehmen bestrebt waren, an Tagen mit günstiger Witterung die Arbeiten fortzusetzen, konnte die Bautätigkeit erstmalig über einen längeren Zeitraum ausgedehnt und in den Jahren 1960 und 1961 die wirtschaftspolitisch so problematische Übersteigerung der Baukonjunktur in den Herbstmonaten zwar nicht behoben, immerhin ihr aber doch entgegengewirkt werden. Diese günstige Entwicklung könnte weiter gefördert werden, wenn die gewerblichen, privaten und öffentlichen Bauherren in noch stärkerem Maße als bisher Aufträge vergäben, die schon bei ihrer Erteilung für die Durchführung im Winter vorgesehen sind. Ansätze hierfür sind vorhanden.

Die Erfahrungen der drei letzten Winter zeigen, daß der Wille zum Bauen in der Schlechtwetterzeit bei vielen Bauunternehmern beachtlich gestiegen ist. So ist z. B. aus Bremen berichtet worden, in Einzelfällen seien für Winterbauten günstigere Preisangebote gemacht worden als für Sommerbauten, um auf diese Weise Anschlußaufträge erhalten und die Stammbelegschaft beschäftigen zu können. Auch die Schutzvorkehrungen zur Winterfestmachung der Baustellen sind zahlreicher und besser geworden. Wenn auch diese Entwicklung erst Ansätze zur allgemeinen Winterfestmachung der Baustellen erkennen läßt, so darf doch nicht übersehen

werden, daß z. B. die Zahl der Anträge auf Gewährung von Darlehen und Zinszuschüssen zur Beschaffung von Winterbaugeräten beträchtlich angestiegen ist und daß es die verhältnismäßig milde Witterung während der ersten beiden Erprobungsjahre vielfach zuließ, die Arbeiten ohne oder nur mit geringen Schutzvorkehrungen durchzuführen.

Kritische Einwendungen gegen die gesetzlichen Vorschriften wurden von den Bauunternehmern insbesondere während des Winters 1959/60 erhoben. Diese Einwendungen richteten sich im wesentlichen gegen die arbeitsaufwendige Berechnung des Schlechtwettergeldes, gegen die Vorschrift, daß Schlechtwettergeld nur bei ganztägigem Arbeitsausfall gewährt werden durfte, gegen die zu kurze Ausschlußfrist für die Antragstellung und gegen gewisse Verfahrensvorschriften. Diesen Einwendungen ist aber inzwischen weitgehend Rechnung getragen worden, da das Dritte Änderungsgesetz zum AVAVG einige der erwähnten Anregungen aufgegriffen hat und die gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgeändert wurden; ferner sind die Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt entsprechend abgeändert worden. Indessen wird von den Bauunternehmern auch heute noch eingewandt, die Berechnung des Schlechtwettergeldes sei für sie eine große Belastung.

Die Einstellung der Arbeitnehmer zur Schlechtwettergeldregelung ist unterschiedlich. Während die Arbeitnehmer aus den Städten nach einer gewissen Zeit der Gewöhnung und nach der Anhebung des Schlechtwettergeldes die Abkehr von der traditionellen Winterpause im allgemeinen begrüßt haben, weil ihnen die ganzjährige Beschäftigung trotz Erschwerung der Arbeitsbedingungen in den Wintermonaten ein besseres Einkommen und ein größeres Maß an sozialer Sicherheit gewährleistet, steht ein gewisser Teil der Arbeitnehmer aus den ländlichen Bezirken der Schlechtwettergeldregelung auch heute noch skeptisch gegenüber. Bestimmend für diese weniger aufgeschlossene Haltung dürfte insbesondere die Möglichkeit sein, in ländlichen Bezirken das Einkommen während der winterlichen Arbeitslosigkeit durch Gelegenheitsarbeiten aufzubessern und aufgeschobene Arbeiten im eigenen Anwesen zu verrichten. Hinzu kommt, daß die Fahrtkosten zur Erreichung der Baustelle diese Arbeitnehmer insbesondere dann wesentlich finanziell belasten, wenn die Arbeit in dem Zeitraum an mehreren Tagen ausfällt, für den eine Wochen-, Teilmonats- oder Monatskarte gelöst worden ist. Es sollte daher von den zuständigen Stellen erwogen werden, ob für die Dauer der Schlechtwetterzeit besondere Zeitkarten für Bauarbeiter (z. B. in Form von Sechser- oder Zwölferkarten) eingeführt werden können, um dieses Hemmnis zu beseitigen.

Sicher wäre es möglich, die Bereitschaft der Bauarbeiter für das Bauen im Winter noch zu steigern, wenn die Arbeitsbedingungen auf den Baustellen während der Schlechtwetterzeit weiter verbessert würden, indem z. B. vermehrt heizbare Baustellenunterkünfte beschafft und Kleidertrocknungsgeräte bereitgestellt werden. Im übrigen haben auch die Arbeitnehmer des Baugewerbes von den für sie gegebenen Möglichkeiten zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (z. B. Anschaffung von Winterkleidung) zunehmend Gebrauch gemacht. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die neue Regelung auch von den Arbeitnehmern überwiegend bereits heute positiv beurteilt wird.

2. Leistungen an Bauherren

§ 143 a AVAVG ermächtigt den Verwaltungsrat der Bundesanstalt, mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zuzulassen, daß den Bauherren angemessene Zuschüsse oder Dahrlehen zu den Mehrkosten gewährt werden, die das Bauen in der witterungsungünstigen Zeit verursacht. Die Zuschüsse sollen den Bauherrn anregen, seine Aufträge auch in der Schlechtwetterzeit — die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt auf die Zeit vom 1. Dezember bis 31. März festgesetzt worden ist — zu vergeben und dafür einzutreten, daß in dieser Zeit gebaut wird. Vorteile, die durch die frühere Fertigstellung des Baues entstehen, sind zu berücksichtigen. Ausgenommen von der Förderung sind Bauten der öffentlichen Hand. Für Maßnahmen, die bereits in Rahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe gefördert werden, dürfen keine Zuschüsse oder Dahrlehen gewährt werden. Das Gesetz überläßt es somit dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt, im Rahmen der Anstaltsautonomie zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Bauherren zur Förderung des Winterbaues Leistungen gewährt werden sollen.

Die bereits erwähnten Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt bestimmen hierzu, daß nur für Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen und steuerbegünstigten Wohnungsbaues Zuschüsse an private Bauherren zu den durch das Bauen in der Schlechtwetterzeit verursachten Mehrkosten gewährt werden dürfen. Gewerblich oder beruflich genutzte Räume dürfen indessen in die Förderung mit einbezogen werden, soweit der gewerblich oder beruflich genutzte Teil 33⅓ v. H. der gesamten Nutzfläche nicht übersteigt. Auslaufende Bauvorhaben dürfen nicht gefördert werden. Förderungsfähig sind alle auf der Baustelle im Zusammenhang mit der Gebäudeerstellung anfallenden Arbeiten, soweit diese zu Lasten des Bauherrn gehen (z. B. Roh-, Ausbau-, Ausschachtungs-, Abbrucharbeiten, Straßen- und Wegebau innerhalb des Baugeländes, Arbeiten an der Kanalisation, Versorgungsleitungen, Einebnen und Bepflanzung des Baugeländes, Anlage von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge). Die Förderung setzt voraus, daß der Bauherr und die mit der Durchführung des Baues beauftragten Unternehmer die für das Weiterbauen im Winter erforderlichen angemessenen Vorkehrungen treffen.

Der Zuschuß aus Mitteln der Bundesanstalt ist für den Winter 1959/60 auf 7,5 v. H., später auf 10,5 v. H. und ab 1. Januar 1962 auf 11 v. H. der in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März am Bau anfallenden Bruttolohnsummen festgesetzt worden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zahlen die Arbeitsämter z. Z. pauschal 0,35 DM je ausgeführte Arbeitsstunde. Soweit der Bauherr seiner Verpflichtung, die Unternehmer in geeigneter Weise

zur Winterfestmachung der Baustelle anzuhalten, nicht nachkommt, müssen bereits gezahlte Zuschüsse sofort in einer Summe erstattet werden. Leistungen für Bauherren werden frühestens vom Tag der Antragstellung an gewährt. Sie sind bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk das Bauvorhaben durchgeführt wird.

Von der Möglichkeit, Bauherren Leistungen nach § 143 a AVAVG zu gewähren, ist von Jahr zu Jahr zunehmend Gebrauch gemacht worden. 1959/60 sind von Bauherren 22 782 Anträge gestellt worden. Die Bundesanstalt hat 18 028 Anträgen stattgegeben und Zuschüsse in Höhe von rd. 20 400 000 DM gewährt. Im Winter 1960/61 sind 55 768 Anträge gestellt worden. 42 120 Anträgen wurde stattgegeben; die Zuschüsse für diesen Winter beliefen sich auf 40 250 000 DM. Im Winter 1961/62 schließlich betrug die Zahl der gestellten Anträge 69 266. Bisher wurde 51 397 Anträgen stattgegeben; die Summe der bisher abgerechneten Zuschüsse beträgt rd. 33 000 000 DM. Bei Würdigung dieser Zahlen ist zu bedenken, daß die Richtlinien des Verwaltungsrats der Bundesanstalt nur eine Förderung des privaten, öffentlich geförderten sozialen und des steuerbegünstigten Wohnungsbaues zulassen. Diese Sparte umfaßt aber nur etwa 35 v. H. des gesamten Bauvolumens und bindet daher auch nur einen entsprechenden Teil der baugewerblichen Kapazität. Immerhin kann aus der steigenden Zahl der Anträge gefolgert werden, daß das Interesse am Bauen im Winter ständig gestiegen ist.

Während überwiegend die Ansicht vertreten wird, die Möglichkeit, Bauherren aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu fördern, solle auch künftig beibehalten werden, vertritt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt die Meinung, die nach § 143 a AVAVG erlassenen Richtlinien hätten ihren Zweck erfüllt, die Bereitschaft für das Bauen im Winter durch Zuschüsse an die Bauherren anzuregen; es sei daher grundsätzlich nicht mehr erforderlich, diese Förderungsmaßnahmen weiterhin durchzuführen. Der Verwaltungsrat erwägt, seine Richtlinien zu § 143 a AVAVG außer Kraft zu setzen und keine Mittel zur Förderung von Bauherren mehr aufzuwenden. Lediglich Bauvorhaben in Berlin (West) sollen nach Maßgabe dieser Richlinien weitergefördert werden, weil sie nach Auffassung des Verwaltungsrates — abgesehen von politischen und psychologischen Erwägungen — auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Berliner Baumarkt weiterhin gerechtfertigt erscheinen. Während nämlich im Bundesgebiet die Förderungsbeträge für den einzelnen Bauherrn kaum ins Gewicht fallen, erlangen sie in Berlin wegen des höheren Anteils des sozialen Wohnungsbaus am Gesamtbauvolumen, wegen der stärkeren Einschaltung von Baugenossenschaften und wegen der in Berlin getroffenen Sonderregelungen mehr Bedeutung.

Wenn eine Förderung künftig überhaupt in Betracht gezogen wird, soll sie nach Ansicht des Verwaltungsrates der Bundeanstalt auf die Erstellung des Rohbaues (einschließlich Dach und Verglasung) beschränkt werden, da die verbleibenden Ausbauarbeiten weniger witterungsabhängig sind und auch früher zumeist während der Schlechtwetterzeit fortgeführt wurden. Die Förderung soll sich ferner auf Schlechtwettertage beschränken, da die Erfahrung gezeigt habe, daß die Förderung während eines globalen Zeitraums das Aussetzen der Arbeit an den Schlechtwettertagen nicht verhindert und die Weiterarbeit an witterungsgünstigen Tagen ohnehin keiner Förderung bedürfe. Anlaufende Bauten sollen entsprechend der Übung für auslaufende Bauten etwa ab Mitte Februar nicht mehr als förderungswürdig anerkannt werden, da es sich hierbei nicht mehr um eigentliche Winterbauten handele. Schließlich wünscht der Verwaltungsrat, daß eine Förderung von Werkstattarbeiten auch künftig ausgeschlossen bleibt, weil diese Arbeiten nicht unter ungünstiger Witterung leiden.

Die Bundesregierung hält es entgegen der Auffassung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für erforderlich, Bauherren wie bisher zunächst weiter zu fördern. Wie die Erfahrung lehrt, können gerade von den Bauherren wesentliche Impulse für den Winterbau ausgehen, wenn es gelingt, die Bauherren durch wirtschaftliche Hilfen am Winterbau zu interessieren. Die Bundesregierung empfiehlt daher dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt, seine Auffassung noch einmal zu überprüfen.

Andererseits hält es die Bundesregierung nicht für richtig, die Förderungsmöglichkeiten nach § 143 a AVAVG zu erweitern. Insbesondere muß daran festgehalten werden, daß Bauten der öffentlichen Hand aus Mitteln der Bundesanstalt nicht gefördert werden dürfen. Von der öffentlichen Hand muß erwartet werden, daß sie aus eigenem Interesse und mit eigenen Mitteln den Winterbau fördert, eine Erwartung, die sich bisher noch nicht bei allen öffentlichen Bauherren in genügendem Umfange erfüllt hat. Die Bauwirtschaft übte wegen der Zurückhaltung einiger Länder und der Gemeinden im Winterbau lebhafte Kritik. Der öffentliche Auftraggeber kann zur Förderung des Winterbaus als Schlechtwetterbau zweierlei tun, nämlich entweder schon von sich aus die Bauausführung in die winterliche Jahreszeit (gegebenenfalls unter Ausschluß des Frostbaues) verlegen oder aber die Vergabe frühzeitig vornehmen und den Bietern hinsichtlich der Terminierung der Bauausführung einen Spielraum lassen. Daß die öffentliche Hand in stärkerem Umfange während der Schlechtwetterzeit bauen läßt und dem Bauen im Winter noch größeres Interesse entgegenbringt und mehr als bisher finanzielle Mittel hierfür zur Verfügung stellt, ist dringend erwünscht. Dabei ist vor allem auf die Verhältnisse in den ländlichen Bezirken hinzuweisen. Erfahrungsgemäß werden in den Großstädten die Bauarbeiten im Winter weit weniger unterbrochen oder eingestellt als in kleineren Landgemeinden. In ländlichen Bezirken wird eine verhältnismäßig größere Anzahl von Bauarbeitern bereits im November oder noch vor Weihnachten entlassen. Es sollte daher erwogen werden, wirtschaftlich schwachen Landgemeinden — etwa im Wege des Finanzausgleichs — die Finanzhilfe unter der Auflage zu gewähren, Bauten im Winter zu errichten.

Die Beteiligten vertreten überwiegend die Ansicht, daß die Förderung zugunsten der Bauherren aus Mitteln der Bundesanstalt auf den sozialen und

steuerbegünstigten Wohnungsbau beschränkt bleiben solle, daß der Zuschußbetrag von 11 v. H. angemessen sei und daß diese Leistung wie bisher den Bauherren gewährt werden solle. Auch die vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt getroffene Regelung, daß nur auf der Baustelle im Zusammenhang mit der Gebäudeerstellung anfallende Arbeiten förderungsfähig sind, wird überwiegend für zweckmäßig gehalten.

3. Leistungen an Unternehmen des Baugewerbes

Das Gesetz ermächtigt den Verwaltungsrat der Bundesanstalt zuzulassen, daß Unternehmen des Baugewerbes Darlehen oder Zinszuschüsse für die Beschaffung von Geräten und Einrichtungen gewährt werden, um die Durchführung von Bauten in der Schlechtwetterzeit zu ermöglichen (§ 143 b AVAVG). Die hierzu erlassenen Richtlinien des Verwaltungsrates vom 9. Dezember 1959 sahen zunächst nur die Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen vor, die die Bauunternehmungen für die erstmalige Beschaffung von Winterbauausrüstungen bei Kreditinstituten aufgenommen hatten. Da von den Zinszuschüssen kaum Gebrauch gemacht wurde und daher der mit den Richtlinien verfolgte Zweck nicht erreicht wurde, beschloß der Verwaltungsrat der Bundesanstalt, auch die Gewährung zinsbilliger Darlehen aus Mitteln der Bundesanstalt zuzulassen. In der nunmehr geltenden Fassung bestimmen die Richtlinien, daß Unternehmen des Baugewerbes, die bereit und nach Beschaffung der erforderlichen Winterbauausrüstungen in der Lage sind, Bauaufträge während der Schlechtwetterzeit auszuführen, für die erstmalige Anschaffung der für den Winterbau erforderlichen Maschinen, Geräte, Unterkünfte und Schutzmaterialien (Heizaggregate einschließlich Zubehör, wetterfeste, möglichst transportable Bauunterkünfte usw.) aus Mitteln der Bundesanstalt Darlehen, oder soweit für derartige Anschaffungen Darlehen bei Kreditinstituten aufgenommen worden sind, Zinszuschüsse gewährt werden können. Verleihfirmen sind von der Bewilligung von Darlehen und Zinszuschüssen ausgeschlossen.

Das Darlehen wird erst nach Lieferung der angeschafften Gegenstände und gegen Vorlage der Rechnungen in einer Summe ausgezahlt. Es ist jährlich mit 2 v. H. zu verzinsen und mit 20 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Zur Sicherung des Darlehens müssen die aus den Mitteln der Bundesanstalt angeschafften Gegenstände der Gläubigerin auf die Dauer von fünf Jahren durch besonderen Vertrag übereignet werden.

Der Zinszuschuß beträgt 6 v. H. des Darlehensbetrages. Er darf die tatsächliche Verzinsung dieses Darlehensbetrages nicht übersteigen, wird für die Dauer von längstens fünf Jahren gewährt und ist jährlich nachträglich in einem Betrag zu zahlen.

Die Leistungen an Unternehmen des Baugewerbes haben außerordentlich zugenommen, seitdem die Richtlinien der Bundesanstalt vorsehen, daß nicht nur Zinszuschüsse, sondern auch Darlehen gewährt werden können. Während 1959/60 von der Förderungsmöglichkeit für Bauunternehmen, die sich damals auf Zinszuschüsse beschränkte, nur wenig Gebrauch gemacht worden ist, erreichte die Zahl der Anträge nach § 143 b AVAVG das 24fache und die Aufwendungen stiegen auf mehr als das 43fache des ersten Förderungsjahres an. Insgesamt wurden 1959/60 191 Anträge gestellt; 70 Anträgen wurde stattgegeben, an Zinszuschüssen wurden 379 609 DM gewährt. 1960/61 belief sich die Zahl der Anträge auf 4146, von denen 2578 stattgegeben wurde; an Zinszuschüssen wurden 316 722 DM, an Darlehen 17 123 243 DM gewährt. 1961/62 schließlich wurden 3091 Anträge gestellt, 2443 Anträge führten zur Bewilligung einer Leistung, und zwar wurden für Zinszuschüsse 201 233 DM, für Darlehen 13 757 653 DM verausgabt. Bemerkenswert ist, daß von diesen Mitteln nur etwa 30 v. H. für die eigentliche Winterfestmachung der Baustellen, dagegen rd. 70 v. H. für die Beschaffung winterfester Bauarbeiterunterkünfte verwendet wurden. Die Möglichkeit, solche Unterkünfte zu fördern, die auch im Sommer benutzt werden können, hat möglicherweise manchen Unternehmer des Baugewerbes veranlaßt, über den zusätzlichen Winterbedarf hinaus generell die Neuanschaffung von Unterkünften aus Mitteln der Bundesanstalt zu finanzieren.

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt vertritt die Ansicht, daß sich die Förderungsmaßnahmen für Unternehmen des Baugewerbes bewährt haben und daß sie fortgeführt werden sollten. Da aus der beträchtlich angestiegenen Zahl der Anträge auf ein ständig ansteigendes Interesse an der Beschaffung von Winterbaugeräten zu schließen ist, hält es der Verwaltungsrat der Bundesanstalt nicht für erforderlich, die gesetzlichen Bestimmungen oder die Richtlinien zu ändern.

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich diese Auffassung. Gelegentlich ist vorgeschlagen worden, gewisse Betriebe der Baustoffindustrie und Bautenschutzfachbetriebe in die Förderung nach § 143 b AVAVG einzubeziehen. Die Bundesregierung kann sich diesen Vorschlägen nicht anschließen, weil für eine solche Regelung keine zwingende Notwendigkeit besteht und der Charakter der einschlägigen Vorschriften als besondere Regelung für das Baugewerbe beseitigt würde.

Die Bundesanstalt sollte allerdings erwägen, ihre Richtlinien dahin abzuändern, daß Zinszuschüsse auch kapitalisiert werden können, wenn sichergestellt ist, daß der kapitalisierte Zinszuschuß zur teilweisen Rückzahlung des Darlehens verwendet wird.

4. Leistungen an Arbeitnehmer des Baugewerbes

§ 143 c AVAVG ermächtigt die Bundesanstalt, Arbeitnehmern des Baugewerbes Trennungsbeihilfen, Arbeitsausrüstungen und zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme außerhalb des Wohnortes auch Zuschüsse zu Fahrkosten zum Besuch der mit dem Arbeitnehmer am Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen anläßlich von Arbeitsausfällen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen zu gewähren, wenn das Beschäftigungsverhältnis während der Schlechtwetterzeit aufrecht-

erhalten bleibt. Die Zuschüsse zu den Fahrkosten dürfen insgesamt die Kosten von zwei Heimfahrten (Hin- und Rückfahrten) während der Schlechtwetterzeit nicht übersteigen.

Auch zu § 143 c AVAVG hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt in den bereits erwähnten Richtlinien ins einzelne gehende Bestimmungen getroffen. Es dürfen z. B. nur die Fahrkosten der preisgünstigsten Klasse für die Benutzung des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattet werden. Arbeitnehmer, die für die Heimfahrt ein eigenes Fahrzeug benutzen, können ebenfalls Zuschüsse bis zur Höhe des Betrages erhalten, der bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels zu erstatten wäre.

Die Kosten der beim Winterbau erforderlichen zusätzlichen Arbeitsausrüstung (Arbeitskleidung und Schuhwerk) können Arbeitnehmern des Baugewerbes erstattet werden, wenn die Ausrüstungsstücke zur Aufrechterhaltung der Arbeitsverhältnisse während der Schlechtwetterzeit erforderlich sind. Für einen Arbeitnehmer dürfen bis zu 150 DM innerhalb von 18 Monaten aufgewendet werden.

Schließlich kann eine Trennungsbeihilfe bewilligt werden, wenn bei auswärtiger Beschäftigung die Führung eines getrennten Haushalts erforderlich ist und aus diesem Grunde der Unterhalt der Familie aus Mitteln des Arbeitnehmers oder seiner Familienangehörigen nicht sichergestellt ist. Die Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt erläutern im einzelnen, wann Bedürftigkeit und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die die Gewährung einer Trennungsbeihilfe zulassen. Die Trennungsbeihilfe kann vom Beginn der Schlechtwetterzeit an gewährt werden.

Auch die Aufwendungen für Arbeitnehmer des Baugewerbes sind von Jahr zu Jahr beträchtlich angestiegen. Da die Richtlinien großzügige Entscheidungen ermöglichen, hat sich der Anteil der zuschußweise gewährten Leistungen nicht unwesentlich erhöht. 1959/60 wurden 14 249 Anträge gestellt, 11 638 Anträgen wurde stattgegeben; insgesamt hat die Bundesanstalt in diesem Winter 438 492 DM für Arbeitnehmer aufgewandt, und zwar 381 345 DM in Form von Zuschüssen und 57 147 DM in Form von Darlehen. 1960/61 wurden 34 555 Anträge gestellt, 31 290 Anträgen wurde stattgegeben; die Aufwendungen der Bundesanstalt beliefen sich auf 2 058 809 DM, davon waren 1 510 137 DM Zuschüsse und 548 772 DM Darlehen. 1961/62 schließlich stieg die Zahl der Anträge auf 76 672 an, 67 643 Anträgen wurde stattgegeben; die Aufwendungen der Bundesanstalt erhöhten sich auf 4 242 678 DM, von denen 4 014 783 DM zuschußweise und 227 895 DM darlehensweise gewährt wurden.

Die von Jahr zu Jahr gestiegenen Aufwendungen der Bundesanstalt für diesen Verwendungszweck lassen erkennen, daß die Förderungsmaßnahmen nach § 143 c AVAVG geeignet sind, den Bauarbeitern einen Anreiz für die Fortführung des Bauens im Winter zu geben. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt hält daher weder eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen noch eine Änderung seiner hierzu ergangenen Richtlinien für erforderlich. Auch die Bundesregierung ist dieser Ansicht.

Dagegen ist vom Ausschuß Kontinuierliches Bauen der RG Bauwesen vorgeschlagen worden, Leistungen für die Beschaffung von Arbeitsausrüstungen auch den Betrieben des Baugewerbes zu gewähren, wenn sich diese verpflichten, die beschafften Gegenstände ihren Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen. Zur Begründung dieser Anregung ist vorgetragen worden, der Betrieb habe in der Regel eine größere Marktübersicht hinsichtlich des Angebots von Winterbauausrüstungen und sei durch Beschaffung größerer Mengen in der Lage, Preisvergünstigungen zu erhalten. Die Bundesregierung hält diese Anregung für erwägenswert, wenngleich nicht übersehen werden darf, daß auch nach der gegenwärtigen Rechtslage, die nur dem Arbeitnehmer einen Anspruch gegen die Bundesanstalt einräumt, Sammelbeschaffungen durch den Arbeitgeber möglich sind. Außerdem können nach der Regelung des § 143 b Arbeitgebern Darlehen oder Zinszuschüsse auch für solche Anschaffungen gewährt werden.

Die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden hat angeregt, künftig Zuschüsse für mindestens fünf Hin- und Rückfahrten (Heimfahrten) zu gewähren, weil zwei Heimfahrten für sehr entfernt wohnende Arbeitnehmer ungenügend seien. Die Bundesregierung hält jedoch die gesetzliche Regelung für ausreichend. Sie ist der Ansicht, daß durch zu häufige Rückreisen an den Wohnort die mit dem Gesetz verfolgte Absicht beeinträchtigt wird, eine kontinuierliche Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu erreichen, weil die abwesenden Arbeitnehmer bei einer Besserung des Wetters erfahrungsgemäß nicht rechtzeitig zurückgerufen werden können. Außerdem scheint ein praktisches Bedürfnis, die Regelung auszuweiten, nicht vorzuliegen, denn die Fahrkostenentschädigung ist bisher nur in sehr geringem Umfange beantragt worden.

Eine Frage grundsätzlicher Art ist die, ob die im Gesetz enthaltene Voraussetzung beibehalten werden soll, wonach Leistungen an Arbeitnehmer nur gewährt werden dürfen, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Wegen des ergänzenden Charakters der Maßnahmen und um Doppelleistungen zu vermeiden, empfiehlt es sich nach Ansicht der Bundesregierung, Leistungen an Arbeitnehmer nur zu gewähren, soweit es nicht üblich oder angemessen ist, daß der Arbeitgeber die Kosten übernimmt, die Mittel dem Arbeitnehmer nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und auch nicht von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

5. Schlechtwettergeld

a) Die gesetzlichen Maßnahmen

aa) Inhalt

Das aus Mitteln der Bundesanstalt den Bauarbeitern zu gewährende Schlechtwettergeld ist eine Leistung, die als Ersatz für den ausgefallenen Lohn und anstelle des Arbeitslosengeldes gewährt wird, das der Bauarbeiter erhielte, wenn er arbeitslos wäre. Betrachtet man den sozialpolitischen Zweck, der mit den Zuschüssen und Darlehen für Bauherren, Bauunternehmer und Bauarbeiter einerseits und mit

dem Schlechtwettergeld andererseits verfolgt wird, so wird bereits vom Motiv der einzelnen Leistungen her deutlich, daß die bisher behandelten Maßnahmen wesentlich andere Funktionen haben als das Schlechtwettergeld. Bei den Leistungen nach den §§ 143 a bis 143 c AVAVG handelt es sich um eine Förderung der am Bauen Beteiligten zugunsten einer möglichst weiten Ausdehnung der Bautätigkeit auch während der Wintermonate. Das Schlechtwettergeld hingegen ist eine Leistung mit Lohnersatzfunktion und soll den Lebensunterhalt des Bauarbeiters und seiner Familie während der Tage sichern helfen, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen nicht gearbeitet und den Arbeitgebern die Fortzahlung des Arbeitsentgelts nicht zugemutet werden kann. Bei Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Schlechtwettergeld würde sich der Arbeiter vielfach schlechter stehen als bei einer Entlassung und dem Bezug von Arbeitslosengeld.

Die Besonderheit und wohl auch die Einmaligkeit der Vorschriften über die Gewährung von Schlechtwettergeld liegt in dem Junktim zwischen dem gesetzlichen und dem autonomen tariflichen Recht. Die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften setzt nach § 143 d nämlich voraus, daß eine Regelung besteht, welche die Kündigung aus Witterungsgründen während der Schlechtwetterzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht zuläßt und den Bauarbeitern eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gewährleistet. Die Tarifverträge wiederum machen ihre Gültigkeit von dem Bestehen gesetzlicher Vorschriften über das Schlechtwettergeld abhängig. Diese Verknüpfung und gegenseitige Abhängigkeit von gesetzlichem und autonomem tariflichem Recht ist in der Rechtsgeschichte ein erstmaliger Versuch.

§ 143 d Abs. 2 und § 143 n Abs. 1 AVAVG ermächtigen den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, in welchen Betrieben des Baugewerbes Schlechtwettergeld gewährt werden darf und welcher Zeitraum als Schlechtwetterzeit im Sinne des Gesetzes gilt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat hierzu die Achte Verordnung zur Durchführung des AVAVG vom 9. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 720) erlassen. Sie ist durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des AVAVG vom 19. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 829) geringfügig abgeändert und ergänzt worden. Die Verordnung bestimmt, daß als Schlechtwetterzeit im Sinne des Gesetzes die Zeit vom 1. November bis zum 31. März gilt. Ferner regelt die Verordnung, in welchen Betrieben es zulässig ist, Schlechtwettergeld zu gewähren. Die enumerative Regelung der Verordnung lehnt sich an die tarifvertraglichen Bestimmungen an. In die Achte Verordnung sind alle baugewerblichen Betriebe mit einbezogen worden, für die auch der Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag) gilt. Das Dachdeckerhandwerk hat die tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Gewährung von Schlechtwettergeld erst vom Winter 1960/61 an erfüllt und konnte daher auch erst durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Achten Verordnung zur Durchführung des AVAVG in die Schlechtwettergeldregelung einbezogen werden.

Nach § 143 e AVAVG wird Schlechtwettergeld gewährt, wenn der Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende witterungsbedingte Gründe verursacht ist, ein voller Arbeitstag ausfällt und der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt unverzüglich angezeigt wird. Das Arbeitsamt kann auf die tägliche Anzeige verzichten. Zwingende witterungsbedingte Gründe liegen nach der Legaldefinition des § 143 e Abs. 2 AVAVG nur vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost usw.) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, daß die Fortführung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann. Das Dritte Änderungsgesetz zum AVAVG hat entsprechend den Wünschen der Bauwirtschaft und zur Anregung der Bautätigkeit dem § 143 e einen Absatz 3 angefügt, der bestimmt, daß ein Arbeitstag auch dann als voll ausgefallen gilt, wenn die Arbeit spätestens drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht aus zwingenden witterungsbedingten Gründen abgebrochen werden muß. Die Vorschrift will es ermöglichen, zunächst einen Arbeitsversuch zu unternehmen, ohne daß hierdurch der Anspruch auf Schlechtwettergeld entfällt. Ferner liegt ihr die Erwägung zugrunde, daß es den Arbeitnehmern zuzumuten ist, bei betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht anwesend zu sein. Unzumutbar erscheint es jedoch, die Bauarbeiter länger als drei Stunden auf die Entscheidung warten zu lassen, ob die Arbeit aufgenommen oder fortgesetzt werden kann.

Die von den Bauarbeitern zu erfüllenden persönlichen Anspruchsvoraussetzungen regelt § 143 f AVAVG, dessen Absatz 3 ebenfalls durch das Dritte Änderungsgesetz zum AVAVG neu gefaßt worden ist. Zu diesen Anspruchsvoraussetzungen gehört, daß der Arbeitnehmer auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz beschäftigt ist und mit der Arbeit mindestens an einem vollen Arbeitstag in der Kalenderwoche aussetzen muß. Der Anspruch auf das Schlechtwettergeld besteht nur für Tage, an denen die Arbeit ganz ausfällt, und nur, solange das Arbeitsverhältnis ungekündigt fortbesteht. Das Gesetz räumt nur solchen Personen einen Anspruch auf Schlechtwettergeld ein, die berufsmäßig in der Hauptsache als arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen. Arbeitnehmer, die bisher üblicherweise auch in der witterungsungünstigen Jahreszeit beschäftigt worden sind und denen das Arbeitsentgelt fortgezahlt worden ist, haben keinen Anspruch auf Schlechtwettergeld.

Wegen der Lohnersatzfunktion des Schlechtwettergeldes war es geboten, die Höhe dieser Leistung nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen. Bemessungsentgelt ist daher nach § 143 g AVAVG das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum vor Eintritt des jeweiligen Arbeitsausfalles in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielte Arbeitsentgelt, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die regelmäßig betriebsüblich am Ausfalltage inner-

halb der tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet worden wäre. Von diesem Bemessungsentgelt ist das aus einer unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit am Ausfalltage erzielte oder für den Ausfalltag zu beanspruchende Einkommen abzusetzen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Bemessung des Schlechtwettergeldes folgen zum Teil den Vorschriften über die Bemessung des Arbeitslosengeldes. Diese sind — ebenfalls durch das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG — auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Sie waren in der bis dahin geltenden Fassung u. a. für die Bauarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen ein Anreiz, möglichst frühzeitig aus dem Beschäftigungsverhältnis auszuscheiden, damit bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes noch die zahlreichen Überstunden berücksichtigt wurden, zu deren Ableistung der herannahende Winter in der Regel keine Möglichkeit mehr bot. Das Schlechtwettergeld berücksichtigt angemessen den Familienstand und die familienrechtliche Unterhaltspflicht des Beschäftigten. Es wird daher in vier Leistungsgruppen gewährt. Die Zuordnung zu den einzelnen Leistungsgruppen ergibt sich aus der Achten Verordnung zur Durchführung des AVAVG. Die Vorschriften lehnen sich an die entsprechende steuerrechtliche Regelung an. Das Schlechtwettergeld ist zumeist höher als das vergleichbare Arbeitslosengeld, um jeden Anreiz zur Arbeitslosigkeit auszuschalten.

Die Bauarbeiter genießen während der Ausfallzeit den vollen Krankenversicherungsschutz für sich und ihre mitversicherten Familienangehörigen, weil während des Bezuges von Schlechtwettergeld das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Arbeits- und Sozialrechts fortbesteht. Um Nachteile bei der Bemessung von Barleistungen zu vermeiden, muß die Krankenkasse nach § 143 i AVAVG bei der Berechnung der Leistungen den Vollohn zugrunde legen, den der Arbeiter ohne den witterungsbedingten Arbeitsausfall erzielt hätte. Die den Krankenkassen hierdurch entstehenden Mehrkosten werden von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung getragen, die diese Mehraufwendungen pauschal mit 10 v. H. des an die Mitglieder der Krankenkasse ausgezahlten Schlechtwettergeldes abgilt. Rechtsgrundlage dieser Regelung ist die Elfte Verordnung zur Durchführung des AVAVG vom 15. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 338). Auch der aus dem Arbeitsverhältnis resultierende Unfallversicherungsschutz bleibt erhalten, da das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis fortbesteht.

Über das Verfahren ist eine Reihe von wichtigen Vorschriften erlassen worden. Arbeitsausfälle wegen schlechten Wetters müssen z. B. dem Arbeitsamt unverzüglich angezeigt werden. Zu dieser Anzeige ist nach § 143 l des Gesetzes der Arbeitgeber verpflichtet. Sie muß bei dem Arbeitsamt erstattet werden, in dessen Bezirk die Baustelle liegt. Wird die Anzeige vom Arbeitgeber nicht unverzüglich erstattet, so kann die Betriebsvertretung den Arbeitsausfall wegen schlechten Wetters anzeigen. Das Arbeitsamt kann auf eine tägliche Anzeige verzichten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen und Erfahrungen oder nach der amtlichen Wettervorhersage damit zu rechnen ist, daß die Schlechtwetterlage fortbestehen wird und daß Belange der Arbeitsvermittlung einem Verzicht auf die Anzeige nicht entgegenstehen.

Den Antrag auf Schlechtwettergeld muß der Arbeitgeber spätestens innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem für die Baustelle zuständigen Arbeitsamt einreichen und eine Stellungnahme der Betriebsvertretung beifügen. Dabei sind dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung des Schlechtwettergeldes nachzuweisen.

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt hat mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über das Verfahren bei der Gewährung von Schlechtwettergeld die Richtlinien zu § 143 l AVAVG vom 9. Dezember 1959 (ANBA 1960 S. 8 = Bundesarbeitsblatt 1960 S. 72) erlassen, die am 1. Dezember 1959 in Kraft getreten sind. Sie wurden unter dem Datum vom 31. Oktober 1960 in neuer Fassung als Richtlinien des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Durchführung des Schlechtwettergeld-(SWG)-Verfahrens bekanntgemacht (ANBA S. 536 = Bundesarbeitsblatt S. 706).

bb) Ergebnisse, Stellungnahmen, Anregungen

Nach den Abrechnungsergebnissen der Bundesanstalt betrug der Aufwand an Schlechtwettergeld im Winter 1959/60 rd. 124 Millionen DM, im Winter 1960/61 rd. 131,1 Millionen DM. Er wird im Winter 1961/62 rd. 400 Millionen DM erreichen. In diesen Beträgen ist jeweils auch das Pauschale zur Abgeltung der Mehraufwendungen an Barleistungen der Krankenkassen für Bezieher von Schlechtwettergeld enthalten. Bei einem etwa gleich großen Umfang der Ausfalltagewerke erklärt sich der höhere Aufwand im Winter 1960/61 gegenüber dem im Winter 1959/60 insbesondere aus der Neuregelung des Bemessungssystems des Schlechtwettergeldes ab 1. November 1960, die in den Leistungsgruppen II bis IV mit einer Leistungserhöhung verbunden war. Der beträchtliche Mehraufwand im Winter 1961/62 ist durch die das Bauen stark behindernde sehr ungünstige Witterung entstanden, die in weitaus größerem Umfange als in den Vorjahren zu Arbeitseinstellungen zwang.

Im Winter 1959/60 sind im Bundesgebiet einschließlich Berlin 10,7 Millionen Ausfalltagewerke mit einem Betrag von 113,5 Millionen DM abgerechnet worden. Das ergibt einen durchschnittlichen Tagessatz des Schlechtwettergeldes von 10,60 DM. In den folgenden Wintern ergaben sich die nachstehenden vergleichbaren Zahlen: Winter 1960/61 10,8 Millionen Ausfalltagewerke, 119,2 Millionen DM und 11,03 DM; Winter 1961/62 (bis 30. Juni) 26,2 Millionen Ausfalltagewerke, 354,6 Millionen DM und 13,51 DM. Wegen der Abrechnungsergebnisse im einzelnen darf im übrigen auf die Übersichten 12 und 12 a verwiesen werden.

Die Frage, ob der Kreis derjenigen Betriebe richtig abgegrenzt worden ist, die zu dieser Leistung zugelassen sind, ist zu bejahen, weil ganz überwiegend die Ansicht vertreten wird, daß mit den ein-

schlägigen Vorschriften des § 143 d AVAVG und des § 2 der Achten Verordnung zur Durchführung des AVAVG eine zweckmäßige und bewährte Regelung getroffen worden ist. Schwierigkeiten, den Kreis der zugelassenen Betriebe abzugrenzen, sind nur ausnahmsweise aufgetreten, z. B. wenn Mischbetriebe mit fachfremden Betriebsabteilungen Schlechtwettergeld beantragt haben. Dem Erfahrungsbericht der Bundesanstalt ist indessen zu entnehmen, daß Zweifelsfälle in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vertretungen der Tarifpartner des Baugewerbes und — sofern erforderlich — auch mit der Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft im allgemeinen rasch geklärt werden konnten.

Das Dachdeckerhandwerk im Bundesgebiet hat es begrüßt, daß es in die gesetzliche Regelung einbezogen worden ist. Wenn auch die Arbeitsausfälle im Dachdeckerhandwerk wegen der starken Witterungsabhängigkeit der Arbeiten anteilmäßig häufiger sind als bei anderen Betrieben des Baugewerbes, so stellt die Zulassung dieser Betriebe doch einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft dar. Die Bundesregierung hält es für wünschenswert, die Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft auch auf das Berliner Dachdeckerhandwerk möglichst bald anzuwenden; sie regt daher die Tarifpartner an zu prüfen, ob auch für das Land Berlin ein Lohnausgleichstarifvertrag abgeschlossen werden kann, der Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften über das Schlechtwettergeld ist.

Von einigen Stellen ist empfohlen worden, auch in Betrieben der Baustoffindustrie Schlechtwettergeld zu gewähren. Ein Bedürfnis für eine solche Ausweitung besteht jedoch nach Ansicht der Bundesregierung u. a. deswegen nicht, weil diese Betriebe in der Lage sind und auch mehr und mehr dazu übergehen, ihre Produktion wie jede stationäre Industrie witterungsunabhängig zu machen. Auch eine Änderung der Vorschriften in dem Sinne, daß wenigstens Betriebe, die Sand und Kies gewinnen und verarbeiten, sowie Betriebe, die Mörtel, Edelputz und Fertigbeton herstellen, durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in die Schlechtwettergeldregelung einbezogen werden, kann nach Ansicht der Bundesregierung nicht in Betracht kommen. Einmal kann ein Bedürfnis, in solchen Betrieben Schlechtwettergeld zu gewähren, nicht anerkannt werden. Zum anderen würde eine solche Einbeziehung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ihres Charakters als Sonderregelung für das Baugewerbe entkleiden und dazu führen, daß auch andere witterungsabhängige Berufe eine entsprechende Regelung verlangen. Überdies bedürfte es zu einer Einbeziehung der Baustoffindustrie auch entsprechender tariflicher Vereinbarungen der Sozialpartner. (Es ist bekanntgeworden, daß eine tarifliche Vereinbarung des Inhalts, wie sie für die Bauwirtschaft besteht, voraussichtlich für Betriebe der hier in Betracht kommenden Art nicht zustande kommen wird.) Aus den geschilderten Gründen ist bisher auch den entsprechenden Wünschen der Landschaftsgärtner nicht entsprochen worden. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten.

Zu § 143 e ist die Frage gestellt worden, ob die Gewährung des Schlechtwettergeldes von der alsbaldigen Zustimmung des Arbeitsamtes nach Eingang der Anzeige des Arbeitsausfalls abhängig gemacht werden solle. Eine solche rechtliche Bindung erscheint nicht zweckmäßig. Sofern Zweifel bestehen, ob zwingende witterungsbedingte Gründe im Sinne des Gesetzes vorliegen, ist ohnehin eine sofortige Prüfung der Verhältnisse durch das Arbeitsamt notwendig. Ist seit dem Arbeitsausfall bereits eine geraume Zeit verstrichen, wird es u. U. notwendig sein, den Wetterdienst oder eine andere Stelle gutachtlich zu hören.

Daß der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen ist, hat zu keinerlei Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes geführt. Da die meisten Anzeigen fernmündlich erstattet werden, um Gewißheit über die voraussichtliche Entscheidung des Arbeitsamtes zu erlangen, sind Auseinandersetzungen über den Begriff „Unverzüglichkeit" verhältnismäßig selten geblieben.

Der Ausfalltag als Berechnungseinheit für das Schlechtwettergeld hat sich bewährt. Diese Regelung soll daher beibehalten werden.

Problematisch war von Anfang an die Frage, wie ein sogenannter Arbeitsversuch zu behandeln sei. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfuhr diese Frage durch das Dritte Änderungsgesetz zum AVAVG, das dem § 143 e AVAVG einen Absatz 3 des Inhalts anfügte, daß ein Arbeitstag auch dann als voll ausgefallen gilt, wenn die Arbeit spätestens drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht aus zwingenden witterungsbedingten Gründen abgebrochen werden muß. Die im Winter 1959/60 geltende Regelung, Schlechtwettergeld nur dann zu gewähren, wenn ein voller Arbeitstag ausgefallen war, entsprach nicht ganz den Bedürfnissen der Praxis. Manche Arbeitnehmer sahen das Schlechtwettergeld als eine Art „Regenversicherung" an und waren schon bei geringen Regenfällen zum Arbeitsbeginn nicht bereit, die Arbeit aufzunehmen; sie mußten gewärtigen, nach einer weiteren Verschlechterung des Wetters den Anspruch auf Schlechtwettergeld für den ganzen Tag und den Lohnanspruch für die restliche Arbeitszeit zu verlieren.

Die nunmehr bestehende gesetzliche Regelung hat sich nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten prinzipiell bewährt und sich günstig auf den Arbeitswillen der Arbeitnehmer ausgewirkt. So ist in den beiden letzten Berichtswintern in einem weit stärkeren Maße als im ersten Winter versucht worden, die Arbeit auch bei Regen oder Schneefällen zu Beginn der Arbeitsschicht zunächst aufzunehmen. In zahlreichen Fällen führten diese Arbeitsversuche dazu, die Arbeit für den ganzen Tag oder zumindest für mehr als drei Stunden fortzusetzen, so daß ein Anspruch auf Schlechtwettergeld entfiel. Die Zahl dieser „erfolgreichen Arbeitsversuche" läßt sich im einzelnen zwar nicht ermitteln; sie dürfte jedoch nach den Beobachtungen der Arbeitsämter beträchtlich sein. Diesen Berichten ist ferner zu entnehmen, daß die Arbeitsversuche fast ausschließlich mit dem Willen unternommen worden sind, die Bauarbeiten trotz atmosphärischer Ein-

wirkungen so lange wie möglich fortzusetzen. Die Verpflichtung der Arbeitgeber, Auslösungen und Wegegelder zu zahlen, die Aufwendungen für den Transport der Arbeitnehmer zur Baustelle und die Ausgaben der Arbeitnehmer für Fahrkosten haben diese Einstellung wesentlich gefördert. Daher sind Arbeitsversuche kaum beobachtet worden, die lediglich unternommen wurden, um das Gesamteinkommen am Ausfalltage zu erhöhen. Diese Beobachtungen werden bestätigt durch statistische Erhebungen der Bundesanstalt, die ergeben haben, daß rd. 25,3 v. H. aller nicht erfolgreichen Arbeitsversuche schon vor Ablauf einer Stunde, weitere 41,9 v. H. vor Ablauf von zwei Stunden und lediglich 32,8 v. H. erst nach Ablauf von zwei bis drei Stunden nach betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht abgebrochen worden sind.

Auseinandersetzungen zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern über die Notwendigkeit zur Einstellung der Arbeiten nach einem Arbeitsversuch sind nur in Einzelfällen beobachtet worden; sie wurden von den Arbeitsämtern in der Regel zum Anlaß genommen, die Verhältnisse auf der Baustelle zu überprüfen.

Die Zahl der angezeigten Arbeitsversuche und ihre Verteilung auf die einzelnen Monate ist aus der Übersicht 13 zu entnehmen. Aus ihr geht auch hervor, daß die Arbeitsversuche — wie erwartet — in den Monaten mit wechselhafter Witterung, d. h. also insbesondere zu Beginn und am Ende einer Schlechtwetterperiode, besonders zahlreich waren, während in den Monaten mit längeren Frostperioden von der Möglichkeit zu Arbeitsversuchen aus naheliegenden Gründen kaum Gebrauch gemacht werden konnte. Demzufolge ist auch nur in seltenen Ausnahmefällen festgestellt worden, daß Arbeitsversuche auch an solchen Tagen unternommen wurden, für die das Arbeitsamt auf die Erstattung von täglichen Anzeigen verzichtet hatte.

Obwohl sich die Vorschrift des § 143 e Abs. 3 AVAVG nach allem durchaus bewährt hat, soll sie nach Ansicht einiger interessierter Stellen nicht ausreichen, um alle Möglichkeiten zur Fortsetzung der Arbeiten zu nutzen. So wurde z. B. angeregt, die Bindung des Arbeitsversuchs an den betriebsüblichen Beginn der Arbeitsschicht aufzugeben, das Schlechtwettergeld auch bei Arbeitsversuchen von vier bis fünf Stunden oder dann zu zahlen, wenn ein halber Arbeitstag ausfällt, oder auch stundenweise Arbeitsausfälle in die Schlechtwettergeldregelung einzubeziehen. Diese Anregungen kommen vor allem aus Bezirken, in denen die Arbeiten hauptsächlich durch Regenfälle beeinträchtigt werden. Es wird vielfach darauf hingewiesen, daß der Wille der Arbeitnehmer, die Bauarbeiten fortzuführen, bei der jetzigen Fassung des Gesetzes dann gehemmt werde, wenn nach Ablauf von drei Stunden seit betriebsüblichem Beginn der Arbeitsschicht mit der Möglichkeit einer weiteren Verschlechterung des Wetters zu rechnen sei. An Tagen mit wechselhafter Witterung seien die Arbeitnehmer daher oft nur bereit, bis zum Ablauf der drei Stunden auf der Baustelle zu verbleiben. Bessere sich dann gegen Mittag oder in den Nachmittagsstunden das Wetter, so sei es praktisch nicht mehr möglich, die Arbeitnehmer zur Baustelle zurückzurufen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß solchen Wünschen nicht gefolgt werden kann. Die Bindung des Arbeitsversuchs an den betriebsüblichen Beginn der Arbeitsschicht darf nicht aufgegeben werden, denn den Arbeitnehmern ist nicht zuzumuten, über Gebühr lange auf entlegenen Baustellen zu warten, ob die Witterung ein Weiterarbeiten ermöglicht. Eine Abgeltung des stundenweisen Arbeitsausfalles wäre systemwidrig und könnte die gesamte Schlechtwettergeldregelung wegen der nicht abzusehenden finanziellen Auswirkungen gefährden.

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt hat angeregt, die gesetzliche Regelung dahin abzuändern, daß Schlechtwettergeld auch dann noch zu gewähren ist, wenn die Arbeit bis spätestens 11 Uhr aus zwingenden witterungsbedingten Gründen eingestellt werden muß, gleichgültig, wann die Arbeitsschicht begonnen hat. Die Bundesregierung kann sich auch diesem Vorschlag nicht anschließen. Er würde lediglich eine nicht zwingende Modifizierung des Gesetzes bedeuten.

Die Prüfung, ob die Fortführung der Arbeiten technisch unmöglich oder den Arbeitnehmern nicht zuzumuten ist, war in Zweifelsfällen nur auf Grund einer sofortigen Baustellenbesichtigung möglich. Dabei wurden oft auch Sachverständige der Gewerbeaufsichts- oder Bauämter und aus Kreisen der Sozialpartner des Baugewerbes beteiligt. Diese Prüfungen wurden insbesondere dann unternommen, wenn witterungsbedingte Arbeitsausfälle nur von wenigen Baubetrieben angezeigt worden waren und daher Grund zu der Annahme bestand, daß nicht ausschließlich zwingende witterungsbedingte Gründe den Arbeitsausfall verursacht hatten. In manchen Fällen hat die Baustellenprüfung durch das Arbeitsamt unter Beteiligung von Sachverständigen dazu geführt, daß die Arbeiten fortgesetzt wurden. Dabei wurde mitunter auch festgestellt, daß der Arbeitgeber zwar bereit war, die Arbeiten fortzusetzen, daß die Arbeitnehmer aber der Fortsetzung der Arbeiten trotz objektiver Zumutbarkeit widersprochen hatten. Diese Umstände legen den Gedanken nahe, die Prüftätigkeit der Arbeitsämter und des Bundesrechnungshofes zu intensivieren. In manchen Fällen haben es auch die Unternehmer versäumt, zumutbare Arbeitsbedingungen zu schaffen, obwohl dies ohne größere Schwierigkeiten möglich gewesen wäre.

Die Arbeitsämter haben zwingende witterungsbedingte Gründe auch dann anerkannt, wenn auswärtige Arbeitnehmer die Baustellen wegen außergewöhnlicher Verkehrsbehinderungen nicht erreichen konnten oder wenn die an sich rechtzeitige Mitteilung des Arbeitgebers, daß die Beschäftigung wiederaufzunehmen sei, den Arbeitnehmern erst zuging, wenn die Arbeit bereits wiederaufgenommen worden war. Hiergegen bestehen zwar gewisse Bedenken, zumal auch die Arbeitnehmer anderer Wirtschaftsbereiche regelmäßig keinen Ersatz für das entgangene Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie ihre Arbeitsstelle infolge von Verkehrsbehinderungen nicht erreichen können. Die Bundesregierung hält es aber nicht für erforderlich, eine

ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Frage anzustreben, da es sich um eine der üblichen Auslegungsfragen handelt.

Nach der Fassung des § 143 f AVAVG gehören zu dem berechtigten Personenkreis Arbeitnehmer, die bei Beginn des Arbeitsausfalls in einer arbeiterrenten- und arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen. Knappschaftlich versicherte Arbeitnehmer sind nach dem Wortlaut des Gesetzes von den Vorschriften über die Gewährung von Schlechtwettergeld nicht erfaßt. Es gibt aber Arbeiter von Baubetrieben, die Bauarbeiten im räumlichen und betrieblichen Bereich eines Bergwerks verrichten und nach § 1 der Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 66) der knappschaftlichen Versicherungspflicht unterliegen. Vom Verwaltungsrat der Bundesanstalt ist daher vorgeschlagen worden, die Vorschrift des § 143 f dahin zu fassen, daß keinen Anspruch auf Schlechtwettergeld hat, wer Angestellter ist. Die Bundesregierung hält diesen Vorschlag für erwägenswert. Sie hat keine Bedenken, wenn bis zu einer solchen Änderung des Gesetzes Schlechtwettergeld auch solchen Bauarbeitern gewährt wird, die nicht in der Rentenversicherung der Arbeiter, sondern in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Das Gesetz macht einen Anspruch auf Schlechtwettergeld u. a. auch davon abhängig, daß der Bauarbeiter „berufsmäßig in der Hauptsache als arbeitslosenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt". Es hat sich gezeigt, daß die Betriebe des Baugewerbes mit der Prüfung, ob im Einzelfall die Voraussetzungen dieses Rechtsbegriffes erfüllt sind, überfordert sein können. Da sie das Schlechtwettergeld in Unkenntnis der Rechtslage gelegentlich auch für Bauarbeiter berechnen und verauslagen, für die nach dieser Vorschrift kein Anspruch besteht, entstehen ihnen bei der Versagung des Schlechtwettergeldes durch das Arbeitsamt u. U. finanzielle Verluste. Es ist daher vorgeschlagen worden, die Vorschrift so zu fassen, daß auf die Prüfung dieser Frage jedenfalls dann verzichtet werden kann, wenn der Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr, in das der Beginn der Schlechtwetterzeit fällt, durch Beschäftigungen im Baugewerbe einen Anspruch auf Lohnausgleich nach den Vorschriften des Lohnausgleichstarifvertrages erworben hat. Die Bundesregierung hält eine Änderung dieser gesetzlichen Vorschriften jedoch nicht für angezeigt, da ähnliche Bestimmungen in der Regel Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem AVAVG sind und sich im übrigen die jetzige Regelung praktisch immer mehr einspielen wird.

Der Anteil der Arbeitnehmer, die „auf Grund ihrer Tätigkeit im Betrieb üblicherweise auch in der witterungsungünstigen Jahreszeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts beschäftigt werden" — sogenannte Stammkräfte — läßt sich nicht genau ermitteln. Er schwankt je nach Umfang des Maschinenparks und nach der Art der Bauarbeiten bei Kleinbetrieben zwischen 0 und 5 v. H., bei Mittelbetrieben zwischen 3 und 10 v. H. und bei Großbetrieben zwischen 5 und 15 v. H. der Gesamtbelegschaft. In den Wintern 1959/60 und 1960/61 haben die Betriebe des Baugewerbes das Schlechtwettergeld in Ausnahmefällen für alle Arbeitnehmer ihres Betriebes beantragt. Da aber von den Arbeitsausfällen jeweils nur ein Teil der Belegschaft betroffen war und die sogenannten Stammkräfte auch deshalb weiterbeschäftigt wurden, weil man der Gefahr ihrer Abwanderung begegnen wollte, waren Einwirkungen der Arbeitsämter auf die Betriebe zur Weiterbeschäftigung dieser Arbeitnehmer im allgemeinen nicht erforderlich. Es ist gerechtfertigt, die gesetzliche Regelung über den Ausschluß der Stammarbeiter beizuhalten.

Einzelne Betriebe gewähren ihren Arbeitnehmern für Tage des Arbeitsausfalls einen freiwilligen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Schlechtwettergeld und dem sonst erzielbaren Arbeitsentgelt. Eine Anrechnung dieses Zuschusses auf das Schlechtwettergeld ist nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht möglich. Da solche Zuschüsse aber bei der Bemessung der Leistungen für Kurzarbeiter berücksichtigt werden, ist angeregt worden, das AVAVG dahin zu ändern, daß solche freiwilligen Zuwendungen bei der Gewährung des Schlechtwettergeldes zu berücksichtigen sind. Die Bundesregierung möchte zunächst das Gesetz insoweit nicht ergänzen. Sie empfiehlt jedoch Betrieben, die solche Zuschüsse gewähren, mehr als bisher für die Winterfestmachung der Baustellen zu sorgen, damit eine Weiterarbeit unter zumutbaren Arbeitsbedingungen ermöglicht wird, statt Zuschüsse zum Schlechtwettergeld zu zahlen. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten.

Wegen des wechselhaften Charakters der Witterung in den letzten Wintern konnte von der Möglichkeit, die Bezieher von Schlechtwettergeld in andere Arbeit zu vermitteln oder die Meldekontrolle für sie anzuordnen, nur selten Gebrauch gemacht werden. Die Vermittlung beschränkte sich hauptsächlich auf kurzfristige Arbeiten, z. B. Schneeräumen oder Verladearbeiten. Umsetzungen in andere Betriebe des Baugewerbes wurden — wegen der fehlenden Zustimmung des Arbeitgebers und wegen der allgemein nur kurzfristigen Arbeitsausfälle — kaum vorgenommen.

Daß die Vergleichsberechnung nach § 143 g Abs. 2 AVAVG a. F. fortgefallen und das Schlechtwettergeld in den Leistungsgruppen II bis IV ab 1. November 1961 teilweise erhöht worden ist, haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber begrüßt. Gleichwohl sind die Klagen über die arbeitsaufwendige Berechnung des Schlechtwettergeldes noch nicht verstummt. Die Kritik der Arbeitgeber richtet sich im wesentlichen gegen die schwierige Berechnung des Schlechtwettergeldes, bei Stundenlöhnern gegen die Ermittlung eines Durchschnittsstundenlohnes aus dem letzten abgeschlossenen Lohnabrechnungszeitraum, der meist nur geringfügig vom vereinbarten Stundenlohn abweicht, bei Akkordlöhnern gegen die jeweils neue Berechnung eines Durchschnittsstundenlohnes für jeden neuen Abrechnungszeitraum und dagegen, daß bei Arbeitsversuchen das Schlechtwettergeld nicht aus der Zahl der tatsächlichen Ausfallstunden, sondern aus dem vollen Bemessungs-

entgelt abzüglich des Arbeitseinkommens aus dem Arbeitsversuch zu berechnen ist.

Die Arbeitnehmer machen geltend, daß Lohnerhöhungen, die während der Schlechtwetterzeit eintreten, erst in dem auf die Erhöhung folgenden Abrechnungszeitraum berücksichtigt werden, beim Übergang von Zeit- zu Akkordarbeit der niedrige Zeitlohn auch für den laufenden Abrechnungszeitraum noch maßgebend bleibt, im Gegensatz zum Arbeitslosengeld die Minderung des Arbeitsverdienstes während des Bezuges von Schlechtwettergeld zu einer Ermäßigung des Schlechtwettergeldes für den nächsten Abrechnungszeitraum führt und die Zuordnung zu den einzelnen Leistungsgruppen nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte in Grenzfällen unbillige Härten auslöst.

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hält die Klagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Teil für berechtigt. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt hat daher in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, den § 143 g AVAVG neu zu fassen. Auch die Bundesregierung hält es für wünschenswert, den § 143 g AVAVG zu ändern und die Bemessung des Schlechtwettergeldes zu vereinfachen. Einen entsprechenden Vorschlag enthält Abschnitt F dieses Berichts.

Einige Fragen haben sich zur Krankenversicherung der Bezieher von Schlechtwettergeld ergeben. So ist von verschiedenen Krankenkassen darauf hingewiesen worden, daß ihre Aufwendungen an Barleistungen für Bauarbeiter seit Inkrafttreten der Schlechtwettergeldregelung gestiegen seien. Da insoweit aber genaues Zahlenmaterial noch nicht vorgelegt werden konnte, läßt sich das Ausmaß dieser angeblich zusätzlichen Belastung nicht feststellen. Zweifellos kann von den günstigen Leistungen im Krankheitsfalle (Krankengeld zuzüglich Arbeitgeberzuschuß) ein Anreiz ausgehen, sich krank zu melden. Dies ist aber nicht eine Folge der Gewährung von Schlechtwettergeld.

Auch von den Arbeitgebern ist gelegentlich darauf hingewiesen worden, daß die Zahl der Krankmeldungen in der Schlechtwetterzeit ansteigt. Bei gleicher Beschäftigtenzahl hat sich nach Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes und des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie teilweise in den Monaten November und Dezember 1961, Januar und Februar 1962 die Zahl der erkrankten Arbeiter gegenüber den Monaten im Vorjahr verdoppelt, teilweise sogar verdreifacht. Die Verbände weisen insoweit darauf hin, daß sich erkrankte Arbeitnehmer finanziell besser ständen als Bezieher von Schlechtwettergeld; in diesem Zusammenhang wird von den Arbeitgebern auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hingewiesen, nach welcher der Arbeitgeber den Krankengeldzuschuß, der nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle in der Fassung vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913) 100 v. H. des Nettolohnes ausmacht, auch während der Schlechtwetterzeit zahlen muß. Die Bundesregierung wird bei der vorgesehenen Neuregelung der Krankenversicherung und der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle eine Lösung vorschlagen, die den Grundsatz berücksichtigt, daß Erkrankte im Schlechtwetterzeitraum keine höheren Leistungen erhalten als Bezieher von Schlechtwettergeld.

Andererseits ist auch wiederholt — z. B. von Krankenkassen — berichtet worden, daß die Klagen über häufige Krankmeldungen verstummt seien, weil die Leistungen der Schlechtwettergeldregelung eine ausreichende Entschädigung für den Arbeitsausfall seien. Ein abschließendes Urteil über die Auswirkungen der Schlechtwettergeldregelung auf die gesetzliche Krankenversicherung läßt sich erst fällen, wenn exakte statistische Unterlagen über diese Auswirkungen vorgelegt werden.

Die mit der Elften Verordnung zur Durchführung des AVAVG eingeführte Pauschalabgeltung des Mehraufwandes nach § 143 i AVAVG hat sich bewährt. Das Abrechnungsverfahren wurde dadurch wesentlich vereinfacht und beschleunigt, so daß die Krankenkassen zu einem weit früheren Zeitpunkt als bisher ihre Mehraufwendungen an Barleistungen ersetzt erhalten, die ihnen für Bezieher von Schlechtwettergeld entstehen.

Die Verpflichtung, bevorstehende Massenentlassungen dem Arbeitsamt anzuzeigen, wird von den Betrieben des Baugewerbes durchweg beachtet. Wenn auch jeweils zu Beginn der letzten Winter zahlreiche vorsorgliche Anzeigen über bevorstehende Massenentlassungen erstattet worden sind, so sind in den zurückliegenden Wintern Massenentlassungen tatsächlich kaum noch ausgesprochen worden. Dagegen wird die Vorschrift des § 143 m AVAVG über die Anzeigepflicht von Einzelentlassungen auf Baustellen von den Betrieben im wesentlichen nicht beachtet. Der Erfolg solcher Anzeigen wäre nach Ansicht der Beteiligten auch gering, da nach dem Wortlaut des Gesetzes nur die tatsächliche Entlassung, nicht aber eine bevorstehende Entlassung dem Arbeitsamt anzuzeigen sein dürfte. Bei dieser Regelung haben die Bemühungen des Arbeitsamtes, auf Grund der Anzeigen für die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse in den Wintermonaten zu werben, allerdings nur geringe Aussicht auf Erfolg.

Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat berichtet, die Streichung des § 143 m Abs. 2 AVAVG ab 1. November 1960 habe sich nach den Darlegungen der Landesarbeitsämter nicht nachteilig auf die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse ausgewirkt. § 143 m Abs. 2 sah vor, daß Arbeitnehmer der meldepflichtigen Baubetriebe, die außerhalb des Bezirkes des für ihren Arbeitsplatz zuständigen Arbeitsamtes wohnen und nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren, sich nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses bei dem für den Arbeitsplatz zuständigen Arbeitsamt persönlich zu melden haben. Wurde die persönliche Meldung ohne triftigen Grund unterlassen, so war als Rechtsfolge das Arbeitslosengeld oder die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe für 24 Tage zu versagen. Die Vorschrift wollte verhindern, daß entlassene Bauarbeiter während der Wintermonate in ihre Heimatbezirke zurückkehren, obwohl das Arbeitsamt ihres bisherigen Beschäftigungsortes die Möglichkeit hatte, sie sofort am Ort wieder in Arbeit zu brin-

gen. Die Bundesanstalt hat berichtet, es sei kaum beobachtet worden, daß Jugendliche oder ausgleichsfähige Bauarbeiter ihre Arbeit am auswärtigen Beschäftigungsort vorzeitig aufgegeben hätten. Für Arbeitnehmer, die aus gesundheitlichen oder familiären Gründen ohnehin nicht ganzjährig in einem anderen Arbeitsamtsbezirk arbeiten könnten, sei die Vorschrift schon im Winter 1959/60 kaum anzuwenden gewesen, da diese Arbeitnehmer in aller Regel einen triftigen Grund zur Rückkehr an ihren Familienwohnort gehabt hätten.

Die Bundesregierung teilt die Ansicht der Bundesanstalt nicht, daß sich die Streichung des § 143 m Abs. 2 AVAVG nicht nachteilig auswirke. Da erfahrungsgemäß auch heute noch viele Bauarbeiter, die im Sommer in städtischen Bezirken arbeiten, im Winter in ihre entlegenen Heimatorte zurückzukehren pflegen, erscheint es gerechtfertigt, entlassenen Bauarbeitern aufzugeben, sich vor ihrer Rückkehr an den Heimatort beim Arbeitsamt des Beschäftigungsortes zu melden und sich nach neuen Arbeitsmöglichkeiten zu erkundigen. Aus der Übersicht über die im Laufe eines Winters arbeitslos gewordenen Bauarbeiter (Übersicht 9) ist die bemerkenswerte Tatsache festzustellen, daß z. B. im letzten Winter über die Hälfte der arbeitslosen Bauarbeiter allein auf das Land Bayern entfiel. Vor Aufhebung des § 143 m Abs. 2 war dies keineswegs so. Die Bundesregierung hält diese Folgen der Streichung der Vorschrift durch das Dritte Änderungsgesetz zum AVAVG für nicht unbedenklich. Sie wird die weitere Entwicklung der Verhältnisse sorgfältig beobachten, macht jedoch z. Z. noch keinen Vorschlag zur Ergänzung des Gesetzes.

Die Dauer der Schlechtwetterzeit vom 1. November bis zum 31. März erscheint angemessen. Vereinzelt ist zwar angeregt worden, die Dauer der Schlechtwetterzeit für bestimmte Bezirke zu verlängern oder abzukürzen. Für eine unterschiedliche Festsetzung fehlen aber im allgemeinen objektive Erfahrungs- und Richtwerte. Da sich bei Arbeitsausfällen in Nachbarbezirken mit unterschiedlicher Regelung Unzuträglichkeiten ergäben, sollte auch aus diesem Grund an der bisherigen Regelung festgehalten werden. Dies erscheint auch unbedenklich, weil Arbeitsausfälle in der Zeit vor dem 1. November und nach dem 31. März in aller Regel durch Nacharbeit im Sinne der Vorschriften des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe ausgeglichen werden können. Er kann daher auch nicht der Anregung der Tarifvertragsparteien beigepflichtet werden, die Schlechtwetterzeit den Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages anzupassen, der als Schlechtwetterzeit die Zeit vom 15. Oktober bis 31. März festsetzt. Entsprechendes gilt für die Anregung der Tarifvertragsparteien, die Schlechtwetterzeit in witterungsungünstig gelegenen Gebieten noch bis 15. April auszudehnen. Vor Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG war die erste Entlassungswelle von Bauarbeitern in jedem Jahre Ende November zu verzeichnen, die zweite kurz vor Weihnachten und die dritte im Januar jeden Jahres. Mit der Schlechtwettergeld-Regelung und der Festsetzung der Schlechtwetterzeit vom 1. November bis 31. März ist dieser Tatsache Rechnung getragen worden. Für eine Vorverlegung der Schlechtwetterzeit besteht daher kein Anlaß.

b) Die tarifvertraglichen Maßnahmen

aa) Inhalt

Die langjährige Erörterung der Frage, wie eine kontinuierliche Beschäftigung der Bauwirtschaft zu erreichen sei, hatte gezeigt, daß gesetzgeberische Maßnahmen allein nicht ausreichen würden, um die bisherige Übung zu beseitigen. Die Einführung eines Schlechtwettergeldes setzte eine arbeitsrechtliche Regelung voraus, nach der den Bauarbeitern in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ohne Einhaltung einer Frist nicht gekündigt werden kann und nach der unbeschadet des Anspruches auf Urlaub eine Anwartschaft auf Lohnausgleich für einen zusammenhängenden Ausgleichszeitraum von mindestens acht Kalendertagen gewährleistet sein muß, in den die Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstag fallen. Diese arbeitsrechtlichen Voraussetzungen sind im Bundesgebiet durch eine Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 20. August 1959 und durch den Abschluß des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode (Lohnausgleichstarifvertrag) vom 20. August 1959 erfüllt worden. Vertragspartner dieser Tarifverträge sind der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie einerseits sowie die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden andererseits. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat beide Tarifverträge durch Bekanntmachung vom 30. September 1959 mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 für allgemeinverbindlich erklärt (BAnz. Nr. 189 S. 2), so daß sich der normative Teil der Tarifverträge auch auf die nichtorganisierten Arbeitnehmer und Arbeitgeber erstreckt. Entsprechende Tarifverträge sind auch für das Land Berlin abgeschlossen und durch den Senator für Arbeit für allgemeinverbindlich erklärt worden (Amtsblatt für Berlin vom 5. Februar 1960 S. 158 und vom 4. März 1960 S. 233). Der fachliche Geltungsbereich des Lohnausgleichs-Tarifvertrages erstreckt sich auf alle baugewerblichen Betriebe. Für das Dachdeckerhandwerk ist eine entsprechende tarifvertragliche Regelung getroffen worden, die zwischen dem Zentralverband des Dachdeckerhandwerks und der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden abgeschlossen und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (BAnz. 1960 Nr. 234 S. 2). Das Berliner Dachdeckerhandwerk hat bisher noch keine entsprechende tarifliche Regelung getroffen.

Zu diesen Tarifverträgen ist folgendes zu bemerken: Nach dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe konnte früher bei Vorliegen zwingender witterungsbedingter Gründe in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. März ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Beibehaltung einer solchen Regelung wäre mit dem Streben nach einer kontinuierlichen Beschäftigung unvereinbar. § 2 Nr. 5 des Bundesrahmentarifvertrages in

der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 20. August 1959 schließt daher das Recht zur fristlosen Kündigung wegen zwingender witterungsbedingter Gründe aus, soweit in diese Zeit Schlechtwetterzeiten im Sinne des § 143 n AVAVG fallen. Das bedeutet — wenn man die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages in Betracht zieht —, daß in allen baugewerblichen Betrieben die gesetzlichen Voraussetzungen des § 143 d Abs. 1 Nr. 1 AVAVG erfüllt sind. (Hiermit im Zusammenhang steht die Aufhebung des § 21 Abs. 3 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 499 — durch Artikel VIII Abs. 2 Nr. 3 des Zweiten Änderungsgesetzes zum AVAVG, der eine Ausnahmeregelung für Betriebe der Bauwirtschaft vorsah. Diese Betriebe unterliegen nunmehr uneingeschränkt, und zwar auch außerhalb der Schlechtwetterzeit, den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes über Massenentlassungen, ohne daß es darauf ankommt, ob sie zu den zum Schlechtwettergeld zugelassenen Betrieben zählen und unter die Tarifverträge für die Bauwirtschaft fallen.) Vor der Schaffung der Lohnausgleichskasse und vor Einführung der Schlechtwettergeldregelung hat die sich aus dem Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479) ergebende Verpflichtung der Arbeitgeber, den Lohn für die Feiertage an Weihnachten und Neujahr zu zahlen, bei vielen Arbeitgebern des Baugewerbes vielfach neben dem nicht zu übersehenden Witterungsablauf mit dazu beigetragen, daß ein Teil der Bauarbeiter vor den Festtagen entlassen wurde. Dieses bisher den einzelnen Arbeitgeber unterschiedlich belastende Risiko wird nunmehr durch eine tarifliche Vereinbarung auf die Gesamtheit der Arbeitgeber übernommen, so daß jeder Anreiz zur Entlassung vor Weihnachten wegfällt, vielmehr ein Interesse an der Weiterbeschäftigung aller Arbeitskräfte mindestens bis zum 2. Januar besteht.

§ 2 des Lohnausgleichstarifvertrages überträgt der als gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragspartner bestehenden Lohnausgleichskasse für die Bauwirtschaft, die ihren Sitz in Wiesbaden hat, die Aufgabe, einen Ausgleich für Lohnausfall für einen Ausgleichszeitraum von mindestens acht Kalendertagen einschließlich der Weihnachtsfeiertage und des Neujahrstages zu sichern. Der Lohnausgleich wird nicht auf den Urlaub angerechnet. Er wird auch gewährt, wenn während des Ausgleichszeitraumes gearbeitet und Arbeitsentgelt erzielt wird. Mit dem Lohnausgleich sind zugleich die gesetzlichen Ansprüche auf Lohnzahlung für die Feiertage abgegolten. Die Mittel zur Durchführung des Lohnausgleichs werden durch einen Beitrag der Arbeitgeber in Höhe von 3,75 v. H. der Bruttolohnsumme aufgebracht. Auf den pauschalierten Lohnausgleich besteht ein Rechtsanspruch. Einen solchen Anspruch hat, wer am 24. Dezember in einem Arbeitsverhältnis zu einem baugewerblichen Betrieb steht und in dem Kalenderjahr, in das der 24. Dezember fällt, mehr als 13 Wochen (= mehr als 91 Kalendertage) Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse in baugewerblichen Betrieben nachweist. Ausgleichszeitraum war in der Winterperiode 1959/60 die Zeit vom 25. Dezember bis 2. Januar und in den Winterperioden 1960/61 und 1961/62 die Zeit vom 25. Dezember bis 1. Januar. Eine Kündigung, die in den Ausgleichszeitraum fällt, berührt den Anspruch auf Lohnausgleich nicht, da das Arbeitsverhältnis kraft ausdrücklicher tariflicher Regelung in diesen Fällen erst mit dem letzten Tag des Ausgleichszeitraumes endet.

Die tarifvertragliche Vereinbarung der Sozialpartner der Bauwirtschaft über die Zahlung eines Lohnausgleichs zwischen Weihnachten und Neujahr mit Abgeltung der gesetzlichen Ansprüche auf Lohnzahlung für die Feiertage hat entscheidend mit dazu geholfen, die früher üblichen Massenentlassungen vor Weihnachten einzudämmen, ja z. T. fast ganz auszuschließen.

bb) Auswirkungen

Die Lohnausgleichskasse hat 1959/60 zum Ausgleich für Lohnausfälle von 1 039 987 Arbeitnehmern 183 819 209,29 DM aufgewandt. § 4 des Lohnausgleichstarifvertrages bestimmt, daß Arbeitnehmer, denen ein Anspruch auf Lohnausgleich nicht zusteht, aus sozialen Gründen eine Übergangsbeihilfe und unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Übergangsbeihilfe erhalten. Als erste Übergangsbeihilfe hat die Lohnausgleichskasse 1959/60 für 85 355 Arbeitnehmer einen Betrag von 2 981 166,20 DM, als zweite Übergangshilfe für 61 713 Arbeitnehmer einen Betrag von 2 439 763,29 DM aufgewandt. Im Winter 1960/61 hatten 1 075 293 Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohnausgleich, der mit 162 945 524,79 DM abzugelten war; eine erste Übergangsbeihilfe wurde 47 193 Arbeitnehmern mit einem Betrag von 1 632 539,65 DM, eine zweite Übergangsbeihilfe 37 308 Arbeitnehmern mit einem Betrag von 1 466 475,— DM gewährt. Im Winter 1961/62 hatten 1 127 758 Arbeitnehmer einen Anspruch auf Lohnausgleich im Gesamtbetrag von 242 869 579,27 DM. Als erste Übergangsbeihilfe wurden in diesem letzten Winter für 26 432 Arbeitnehmer 925 140,25 DM, als zweite Übergangsbeihilfe für 14 491 Arbeitnehmer 579 640,— DM aufgewandt. Diese Zahlen machen deutlich, in welch beträchtlichem Umfange die Bauwirtschaft dazu beigetragen hat, die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer zu stabilisieren. Bemerkenswert ist ferner, daß die Zahl der Bauarbeiter mit Anspruch auf Lohnausgleich ständig zugenommen hat; auch diese Tatsache bestätigt die wachsende Bereitschaft aller Beteiligten, die Beschäftigungsverhältnisse in der Schlechtwetterzeit aufrechtzuerhalten.

D. Schutz der Arbeitskräfte auf der Baustelle in der Schlechtwetterzeit

Den Bauarbeitern konnte eine Beschäftigung während der Schlechtwetterzeit nur zugemutet werden, wenn die sich dabei ergebenden besonderen Fragen des Arbeitschutzes befriedigend zu lösen waren. Die nachstehenden Darlegungen hierzu berücksichtigen weitgehend Erfahrungsberichte der obersten Arbeitsbehörden der Länder.

Allgemein ist festzustellen, daß die Arbeitsschutzmaßnahmen auf Winterbaustellen gegenüber den Vorjahren wesentlich verbessert worden sind. Das

dürfte in erheblichem Maße auf die Bereitstellung finanzieller Hilfen aus Mitteln der Bundesanstalt zurückzuführen sein. So berichtet ein Land, daß von den im Jahre 1960/61 beantragten Mitteln 75 v. H. für den Ausbau und die Anschaffung von Unterkünften, 10 v. H. für Heiz- und Wärmeeinrichtungen, 6 v. H. für Matten, Folien und andere Abdeckmaterialien und 3 v. H. für Schutzkleidung verwandt worden sind.

Es ist verständlich, daß die Beschäftigung auf einer Winterbaustelle mit größeren Gefahren verbunden ist als die Beschäftigung mit Bauarbeiten während der anderen Jahreszeiten. Aus diesem Grunde kommt den Fragen des Arbeitsschutzes auf der Winterbaustelle besondere Bedeutung zu. Um so notwendiger erscheint auch eine wirksame Überwachung der getroffenen Maßnahmen. Hierfür kommen die Arbeitsämter nicht in Betracht, denn solche Erfahrungen haben — neben den technischen Aufsichtsbeamten insbesondere der Bauberufsgenossenschaften — in erster Linie die Gewerbeaufsichtsbeamten. Deren Tätigkeit könnte wirksamer gestaltet werden, wenn ihre Zahl verstärkt würde und die Verpflichtung bestände, geplante oder errichtete Winterbaustellen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen. Eine wirksame Überwachung erscheint auch deshalb nötig, weil die Mehrzahl der Unternehmer den Schutzmaßnahmen beim Winterbau noch mit einer gewissen Skepsis gegenübersteht. Schutzvorrichtungen werden bei den klimatischen Verhältnissen, wie sie in den meisten Gebieten der Bundesrepublik vorherrschen, manchmal noch als totes Kapital angesehen, und die für den Winterbau erforderlichen Maßnahmen werden in Anbetracht des zu erwartenden Leistungsabfalls als zu aufwendig erachtet. Ausreichende und gute Maßnahmen wurden im allgemeinen nur dort angetroffen, wo Großbaustellen von vornherein als Winterbaustellen geplant waren, wo die termingerechte Durchführung von so großer wirtschaftlicher Bedeutung war, daß die erhöhten Aufwendungen und Kosten nicht ins Gewicht fielen, oder wo die Gefahr bestand, daß wertvolle Arbeitskräfte in andere Gewerbezweige abwanderten. Bei kleineren Baustellen wurde häufig im Bedarfsfalle improvisiert, wobei der Arbeitsschutz vielfach zu kurz kam, wenn es nicht möglich war, auf die verhältnismäßig einfach zu schützenden Innenarbeiten auszuweichen.

Eine einheitliche Methode zum Schutz der Arbeitsplätze ist noch nicht entwickelt worden; die Verhältnisse wechseln je nach den klimatischen Bedingungen der Gegend, der Art der Baustellen und — nicht zuletzt — der Einstellung des Bauunternehmers. Größere Störungen und Unterbrechungen ergaben sich im allgemeinen weniger durch Kälte als vielmehr durch Nässe, Sturm oder plötzlichen Witterungsumschlag. Obwohl — zumindest in Fachkreisen — allgemein bekannt sein müßte, daß sich Rohbauarbeiten im Winter nur bei sorgfältiger Planung und rechtzeitiger Vorbereitung durchführen lassen, wurden nach Berichten der Länder wiederholt Baustellen angetroffen, bei denen die Baustelleneinrichtung mangelhaft und die Verkehrswege verschlammt waren. Die hierdurch hervorgerufenen Arbeitserschwernisse und Unfallgefahren waren in einigen Fällen so groß, daß die Arbeit eingestellt werden mußte. Vielfach fehlten die unumgänglich notwendigen technischen Voraussetzungen, z. B. die Möglichkeiten, die Mauersteine abzudekken. Die nassen, gefrorenen Steine verursachten Handverletzungen. Die im Freien liegenden Arbeitsplätze waren oft nicht überdacht. Schutzeinrichtungen an den festen Arbeitsplätzen, z. B. für das Maschinenpersonal oder für Eisenbieger, waren ebenfalls nicht immer vorhanden.

Andererseits wurden mehrfach vorbildlich geschützte Baustellen angetroffen. Besonders die eigens für den Winterbau eingerichteten Großbaustellen zeichneten sich durch sorgfältige Planung aus. Hier waren die Zufahrtstraßen und Verkehrswege rechtzeitig geschaffen und Versorgungsleitungen (auch Dränage) gelegt, wodurch die Arbeit wesentlich erleichtert und ein besserer Unfallschutz erreicht wurde. Aus der Erkenntnis, daß der Gesamtschutz die beste Lösung für den Rohbau im Winter darstellt, wurden Schutzdächer in Holzkonstruktion und mit Planen verkleidete Stahlrohrgerüste entwickelt, die sich gut bewährt haben, besonders wenn sie mit dem Fortschreiten des Bauens verstellt werden können. Auch Kunststoffzelte und Traglufthallen haben sich bewährt, jedoch wird ihre Bedeutung noch unterschiedlich beurteilt; ihre Entwicklung ist wohl auch noch nicht abgeschlossen. In windreichen Gegenden erfordern sie in jedem Falle eine sorgfältige Sicherung gegen den Einsturz.

Im Tiefbau bestanden mitunter große Schwierigkeiten, weil abwechselnd gefrorener und sehr nasser Boden die Arbeit im Winter vielfach unmöglich machte. Bei Frost wurde die Arbeit auf Tiefbaustellen meist eingestellt.

Den Hauptanteil der Winterarbeiten auf Baustellen bildeten die Arbeiten des Innenausbaus. Vor allem kleinere Unternehmen richteten die Arbeitsplätze im Inneren von Rohbauten ein, wobei Fenster und Türen durch Kunststoffolien geschlossen wurden. Zur Beheizung wurden schornsteinlose Ölöfen verwendet, die teilweise wegen unzureichender Abführung der Rauchgase beanstandet werden mußten.

Es ist bereits bemerkt worden, daß die Mittel nach § 143 b AVAVG überwiegend zur Beschaffung von winterfesten Unterkünften verwendet worden sind. Bei den Besichtigungen der Baustellen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten wurden in vermehrtem Umfang gut ausgestattete, doppelwandige Bauhütten oder Baustellenwagen ermittelt, die durch sichere Heizeinrichtungen erwärmt werden können. Innerhalb der Ortsbereiche wurden Baustellenwagen mit installierten Waschräumen angetroffen, die elektrisch beheizt und mit einem Warmwasserspeicher versehen waren. Die Abortanlagen waren meist genügend vor Witterungseinflüssen geschützt. In einigen Fällen ließen die Bauunterkünfte, insbesondere die Tagesunterkünfte auf der Baustelle, noch zu wünschen übrig, vor allem genügten auch die Aborte nicht den zu stellenden Anforderungen.

Die Frage der Arbeitskleidung ist noch nicht befriedigend gelöst; es fehlen geeignete, preiswerte

Ausführungen, die den besonderen Anforderungen der jeweiligen Arbeit und den Witterungsunbilden Rechnung tragen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb einen Forschungsauftrag zur Entwicklung einer derartigen Kleidung vergeben; es ist zu erwarten, daß die Ergebnisse dieser Untersuchung noch 1962/63 vorliegen. Zur Zeit werden imprägnierte Monteuranzüge aus Segeltuch sowie Regenjacken und Regenumhänge bevorzugt getragen. Auch Sicherheitsgummistiefel, zum Teil mit einer neu entwickelten durchtrittsicheren Sohle, haben sich bewährt. In vielen Fällen wurde Schutzkleidung von den Baufirmen zur Verfügung gestellt. Wo es jedoch an der nötigen Aufklärung der Bauarbeiter über geeignete Kleidung fehlte, waren die Verhältnisse unbefriedigend und die zur Verfügung stehenden Zuschüsse und Darlehen kaum in Anspruch genommen. Gute Erfolge wurden dort erzielt, wo die Arbeiter über geeignete Kleidung beraten und ihnen günstige Bezugsquellen bekanntgegeben wurden. Noch zweckmäßiger erscheint die gemeinsame Beschaffung der Winterbekleidung durch den Unternehmer, damit der Arbeiter in den Besitz guter Ausrüstungsstücke gelangt.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung aufgestellten Grundsätze für Arbeitsschutzanforderungen beim Bauen im Winter vom 30. Oktober 1960 (Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz, S. 253) haben sich nach den Erfahrungen der Länder bewährt. Sie wurden den Anforderungen an Schutzmaßnahmen zugrunde gelegt. In den Berichten der obersten Arbeitsbehörden der Länder werden nur wenige Ergänzungen vorgeschlagen, so z. B. Bestimmungen über die sichere Befestigung von Abdeckplanen und ein Verbot, Mörtelmischmaschinen mit Explosionsmotorantrieb für Innenputzarbeiten in winterfest abgedichteten Räumen aufzustellen. Die meisten Länder haben angeregt, den Bestimmungen der Grundsätze die Form einer Rechtsverordnung zu geben. Es wird geprüft, ob diesen Anregungen entsprochen werden kann.

E. Öffentlichkeitsarbeit

Der Gedanke, eine kontinuierliche Beschäftigung in der Bauwirtschaft zu erreichen, begegnete zunächst zahlreichen Vorbehalten. In der Einführung zu diesem Bericht sind die verschiedenartigen Motive dargestellt, auf welche die Beteiligten ihre Ansicht gründeten, daß die Bauarbeiten im Winter weitgehend unterbrochen werden müssen. Um den Bauherren, den Bauunternehmern und den Bauarbeitern den Gedanken einer ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft nahezubringen, bedurfte es daher einer überzeugenden, intensiven Öffentlichkeitsarbeit. Diese Werbung mußte ihre Aufgabe insbesondere darin sehen, die Beteiligten auf die mannigfachen Vorteile des Winterbaus hinzuweisen. Die Bauherren mußten die Gewißheit erlangen, daß auch im Winter qualitativ hochwertige Bauwerke errichtet werden können; den Bauunternehmern mußten die mannigfachen wirtschaftlichen Vorteile einer kontinuierlichen Bautätigkeit nahegebracht werden, und die Bauarbeiter waren auf das erstrebenswerte Ziel hinzuweisen, durch eine ganzjährige Beschäftigung ein größeres Maß an sozialer Sicherheit erlangen zu können.

Wesentliche Impulse zur Entfaltung einer regen publizistischen Tätigkeit gingen von der Erörterung der Winterbauprobleme durch den Deutschen Bundestag im November 1958 aus, die zu dem bekannten Beschluß über die weitere Ausdehnung der Bautätigkeit führte. Angeregt durch die Diskussion des Bundestages und seinen Beschluß hat sich seither die Fach- und Tagespresse der wichtigen Frage einer ganzjährigen Bautätigkeit besonders angenommen und durch zahlreiche Publikationen eine breite Öffentlichkeit mit den Fragen des Bauens im Winter und der winterlichen Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft vertraut gemacht. Auch die Ergebnisse der Winterbauten auf den Versuchs- und Vergleichsbaustellen sind durch Wort, Schrift und Bild im Zusammenwirken von Behörden, Verbänden und Vereinigungen der Unternehmer und Arbeitnehmer verbreitet worden.

Nach Inkrafttreten der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft ist auch von den Dienststellen der Bundesanstalt eine intensive Öffentlichkeitsarbeit geleistet worden. Die Arbeitsämter haben jeweils vor oder bei Beginn der Schlechtwetterzeit in zahlreichen Vorträgen und Versammlungen versucht, den Beteiligten den Gedanken des Winterbaus nahezubringen. Dabei sind die Vorschriften über die Gewährung von Leistungen an Bauherren, Bauunternehmer und Bauarbeiter eingehend erläutert sowie die Voraussetzungen aufgezeigt worden, die erfüllt sein müssen, wenn Schlechtwettergeld gewährt werden soll. Die Arbeitsämter haben hierbei gut mit den Betrieben und den örtlichen Stellen der Tarifpartner des Baugewerbes zusammengearbeitet.

Besonders nachhaltig hat sich die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden bemüht, den Beteiligten den Gedanken einer kontinuierlichen Beschäftigung der Bauwirtschaft nahezubringen. Sie hat in zahlreichen Vorträgen und Versammlungen, in Bild- und Tonbildschauen sowie anderen Veranstaltungen die mannigfaltigen Vorteile des ganzjährigen Bauens aufgezeigt. Die in hoher Auflage erscheinende gewerkschaftliche Zeitschrift „Der Grundstein" hat sich in Wort und Bild für die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft eingesetzt. In etwa 60 Erfahrungsberichten brachte diese Zeitschrift Empfehlungen und Kritiken über die Einrichtung von Baustellen sowie über den Einsatz von geeigneten Materialien und Geräten für das Bauen in der Schlechtwetterzeit. Um den Betrieben Hinweise zum Schutz der Beschäftigten auf Baustellen in der Schlechtwetterzeit zu geben, hat die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden Merkblätter mit Auszügen aus Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien sowie aus den Grundsätzen für Arbeitsschutzanforderungen beim Bauen im Winter zusammengestellt und 1960/61 sowie 1961/62 je 100 000 gedruckte Exemplare verteilt.

Auch im Schrifttum der Arbeitgeberverbände hat der Winterbau einen breiten Raum eingenommen. Wegen der Veröffentlichungen dieser Verbände wird vor allem auf die Broschüre „Der Winterbau 1960/61 aus der Sicht des Bauunternehmers" verwiesen, in der die kontinuierliche Bautätigkeit eingehend behandelt wird.

Eine rege Öffentlichkeitsarbeit hat ferner die Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im RKW, insbesondere ihr Ausschuß „Kontinuierliches Bauen" durch besondere Wanderausstellungen „Winterbau" sowie im Rahmen von allgemeinen Bauausstellungen, in vielen Vorträgen und Fachgesprächen mit den am Bauen beteiligten Stellen geleistet. In der Winterbauperiode 1961/62 hat sie erstmals in den Landesbezirken fachkundige Winterbauberater eingesetzt.

Sicher hat die ständige Aufklärung über die Möglichkeiten technischer, wirtschaftlicher und sozialpolitischer Art sehr wesentlich dazu beigetragen, die traditionelle Vorstellung über die Einstellung der Arbeiten in der Bauwirtschaft im Winter zurückzudrängen. Die Bundesregierung regt aber an, in den Bemühungen nicht nachzulassen, einer breiten Öffentlichkeit den Gedanken einer kontinuierlichen Beschäftigung der Bauwirtschaft nahezubringen. Insbesondere hält es die Bundesregierung für zweckmäßig, Lehrgänge über den Winterbau für Architekten, Unternehmer, Poliere, Bauarbeiter und andere interessierte Personengruppen von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchführen zu lassen.

F. Schlußfolgerungen

Die an das Zweite Änderungsgesetz zum AVAVG und die im Zusammenhang hiermit abgeschlossenen Tarifvereinbarungen geknüpfte Hoffnung, daß es gelingen möge, die bedeutende alljährliche winterliche Arbeitslosigkeit in der Bauwirtschaft in entscheidendem Umfang zurückzudrängen und damit die Beschäftigungsverhältnisse der Bauarbeiter zu stabilisieren, hat sich in großem Umfang erfüllt. Diese Auffassung hatte der Ausschuß für Arbeit des Deutschen Bundestages bereits auf Grund der Erfahrungen des Winters 1959/60 in seinem Schriftlichen Bericht vom 4. Oktober 1960 — Drucksache 2094 der 3. Wahlperiode — vertreten.

Dem Gedanken, daß der Winterbau gefördert werden muß, wird heute nicht mehr ernsthaft widersprochen. Meinungsverschiedenheiten bestehen lediglich darüber, bis zu welcher Grenze die Rentabilität des Winterbaues gesichert werden kann und welche Mittel dafür eingesetzt werden sollen. Hierüber wurden in der Vergangenheit und werden noch laufend Forschungen und praktische Versuche angestellt. Letztlich vermag nur die Praxis die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Die zuständigen Stellen, vor allem das Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung, werden ihre Versuche in dieser Richtung fortsetzen. Aber auch die Bauwirtschaft selbst und sonstige private Stellen sollten versuchen, neuartige Winterbaumethoden zu entwickeln und zu erproben, damit das kontinuierliche ganzjährige Bauen im Laufe der nächsten Jahre vollständig verwirklicht werden kann und — wie in anderen Staaten — als selbstverständlich angesehen wird.

Die Bundesregierung empfiehlt, die gesetzlichen Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft in der jetzt geltenden Fassung grundsätzlich beizubehalten. Die meisten wünschenswerten Verbesserungen lassen sich ohne Änderungen des Gesetzes erreichen. Bei der Darlegung, welche Auswirkungen die verschiedenen Maßnahmen gehabt haben, wurden entsprechende Anregungen gegeben; auf sie wird verwiesen. (Intensivere Förderung des Winterbaus durch Länder und Gemeinden, S. 8, 13; Beibehaltung der Förderung für Bauherren, S. 13; Kapitalisierung der Zinszuschüsse für Bauunternehmer, S. 14; Einbeziehung des Berliner Dachdeckerhandwerks in die Schlechtwettergeld-Regelung, S. 18; Neuregelung der Bemessung des Schlechtwettergeldes, S. 21; weitere Öffentlichkeitsarbeit, Lehrgänge über den Winterbau, S. 26.) Z. T. reichen auch die Erfahrungen der drei letzten Winter noch nicht aus, ein endgültiges Urteil über Änderungsvorschläge abzugeben; hierbei muß berücksichtigt werden, daß die gesetzlichen Vorschriften und die Richtlinien der Bundesanstalt erst im Laufe des Winters 1959/60 erlassen worden sind, so daß sich die Maßnahmen im ersten Erhebungswinter noch nicht voll auswirken konnten. Bei der völligen Neuartigkeit der Regelungen sollte die Beobachtung ihrer Auswirkungen nicht durch vorschnelle Änderungen des Gesetzes gestört werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen hält die Bundesregierung lediglich eine Änderung der Vorschriften über die Bemessung des Schlechtwettergeldes für erforderlich. Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Ausführungen in diesem Bericht Bezug genommen.

Für eine Neuregelung der Bemessung des Schlechtwettergeldes schlägt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt folgendes System vor: Das Schlechtwettergeld sollte sich je Ausfalltag nach dem Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall in der Arbeitsstunde erzielt hätte (Stundenlohn), und nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer am Ausfalltage regelmäßig betriebsüblich innerhalb der tariflichen Wochenarbeitszeit geleistet hätte (Ausfallstunden), bemessen. Bei Arbeitnehmern, die Leistungslohn (Akkordlohn) erhalten, sollte an die Stelle des fiktiven Stundenlohnes das Arbeitsentgelt treten, das der Arbeitnehmer im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum mit Leistungslohn vor dem ersten Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielt hat. Der in der Arbeitslosenversicherung geltende Höchstbetrag für die Bemessung der Beiträge und Leistungen sollte wie bisher grundsätzlich bei der Gewährung des Schlechtwettergeldes berücksichtigt werden. Um jedoch ungerechtfertigte Nachteile für die Bauarbeiter zu vermeiden, sollte zugelassen wer-

den, den Höchstbetrag auf die Stunde umzurechnen. Die Einteilung in die schon jetzt bestehenden vier Leistungsgruppen sollte beibehalten werden; jedoch sollte sich der in den Leistungsgruppen II bis IV zu gewährende Erhöhungsbetrag entsprechend der Änderung des Bemessungssystems ebenfalls nach der Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden richten.

Dieses Verfahren würde bei den Betrieben und bei den Arbeitsämtern zu einer wesentlichen Arbeitsvereinfachung führen und die bisherige Höhe des Schlechtwettergeldes gewährleisten.

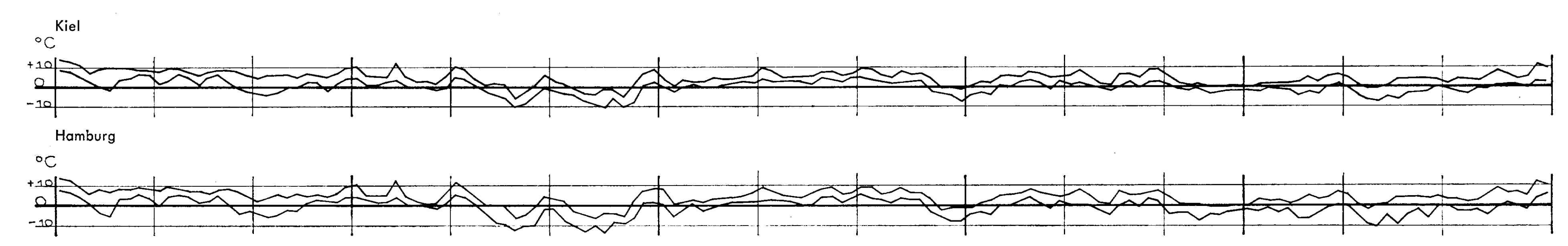
Die Bundesregierung beabsichtigt, zu gegebener Zeit einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

G. Anhang

Übersichten 1 bis 16

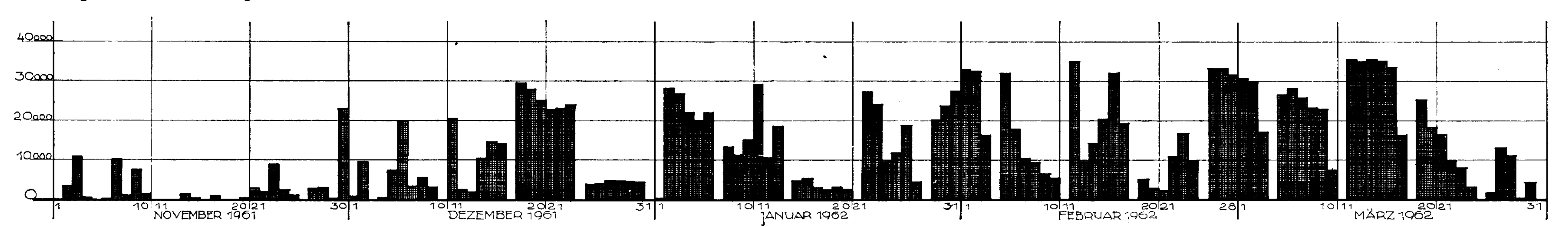
Übersicht 1

Tägliche Maxima und Minima der Lufttemperatur 1961/62

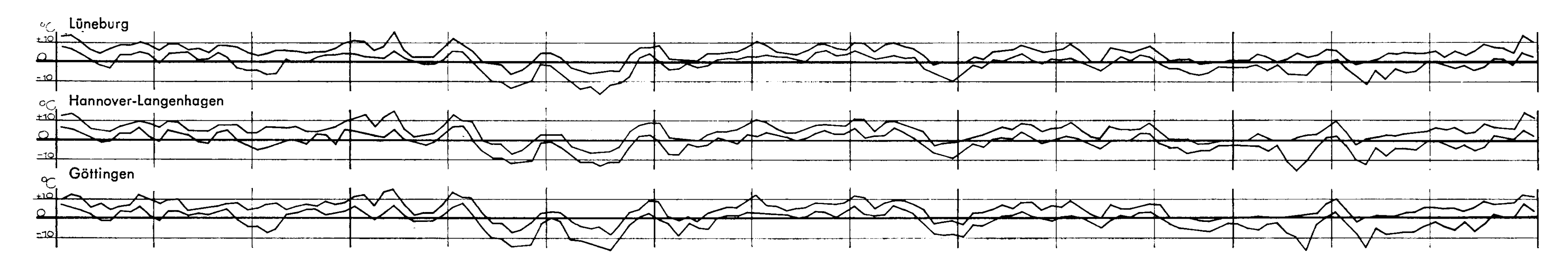


Schleswig-Holstein

Wegen Schlechtwetter gemeldete Aussetzer am:



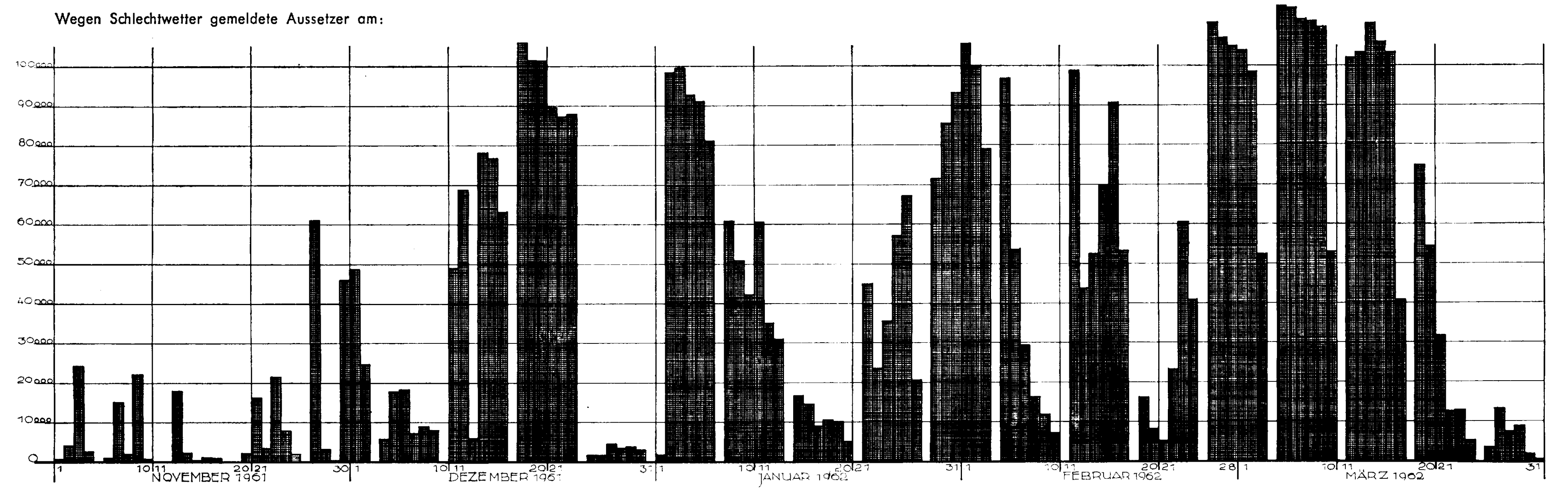
Tägliche Maxima und Minima der Lufttemperatur 1961/62





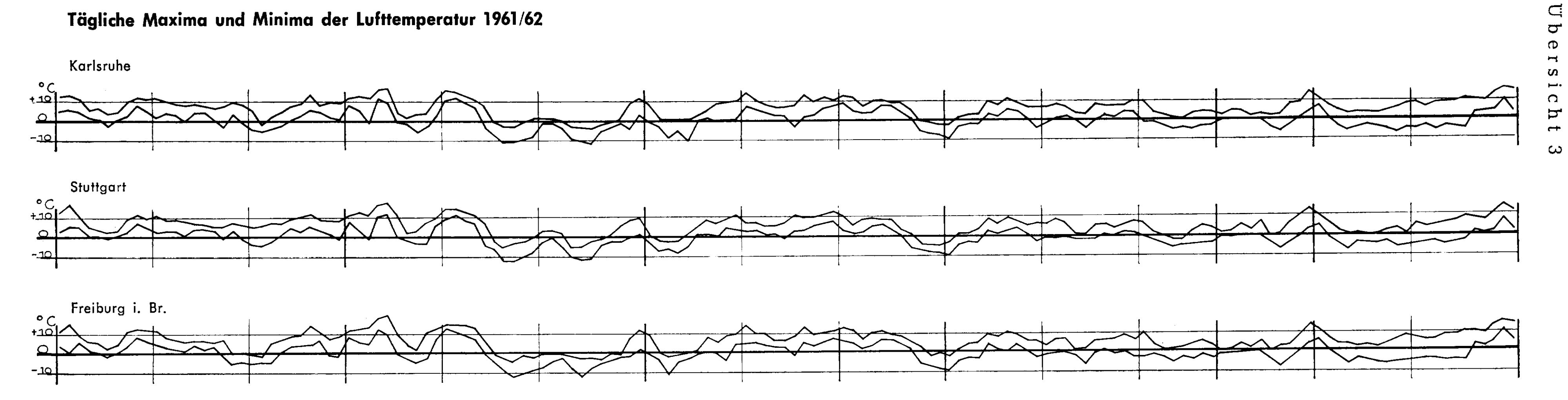
Niedersachsen

Wegen Schlechtwetter gemeldete Aussetzer am:



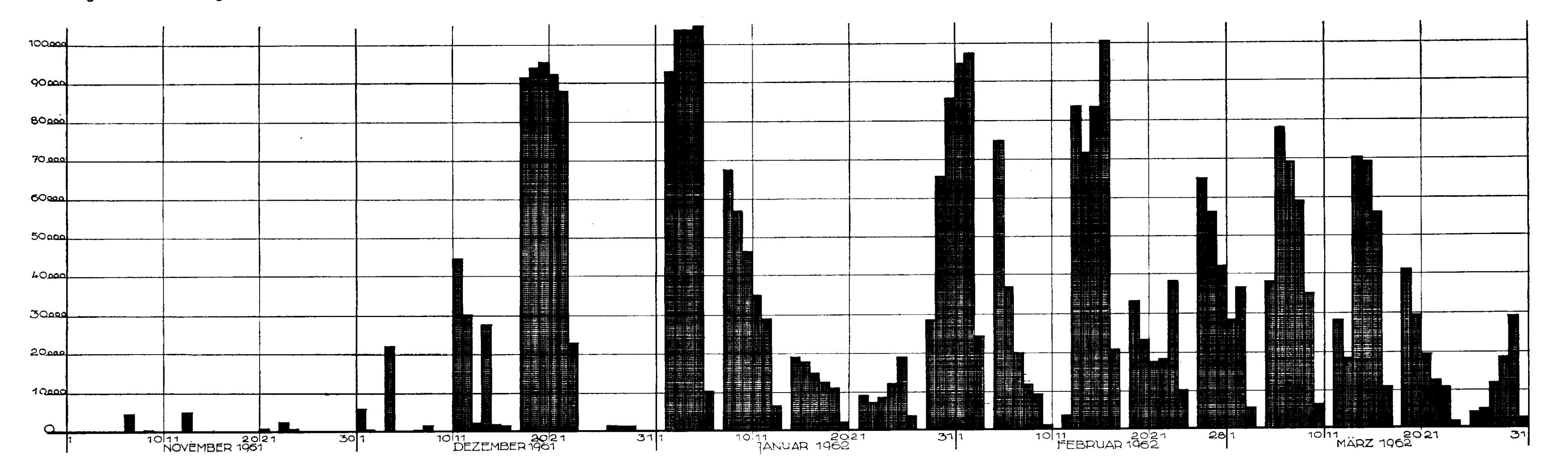
Übersicht 3

Tägliche Maxima und Minima der Lufttemperatur 1961/62



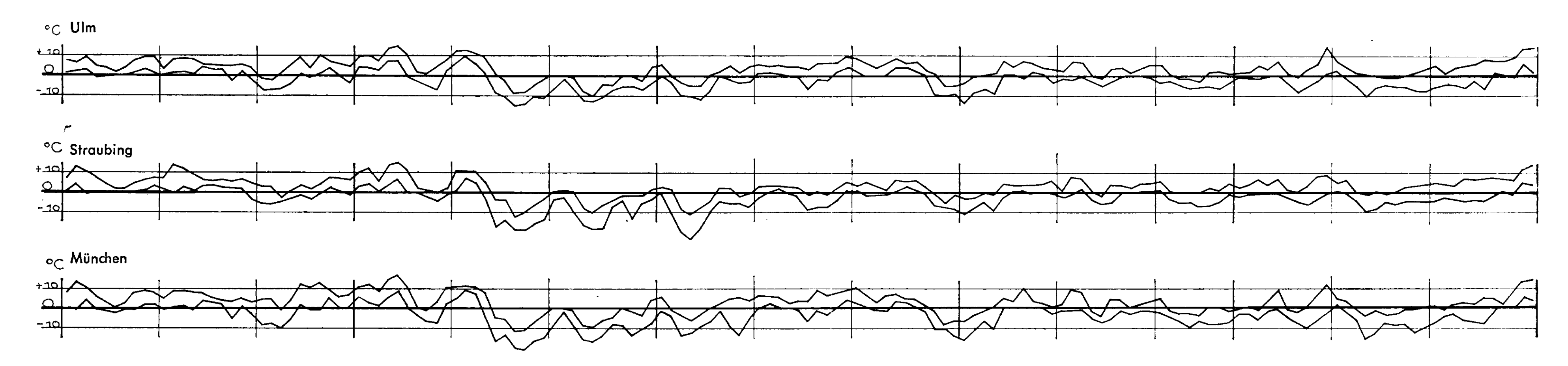
Baden-Württemberg

Wegen Schlechtwetter gemeldete Aussetzer am:



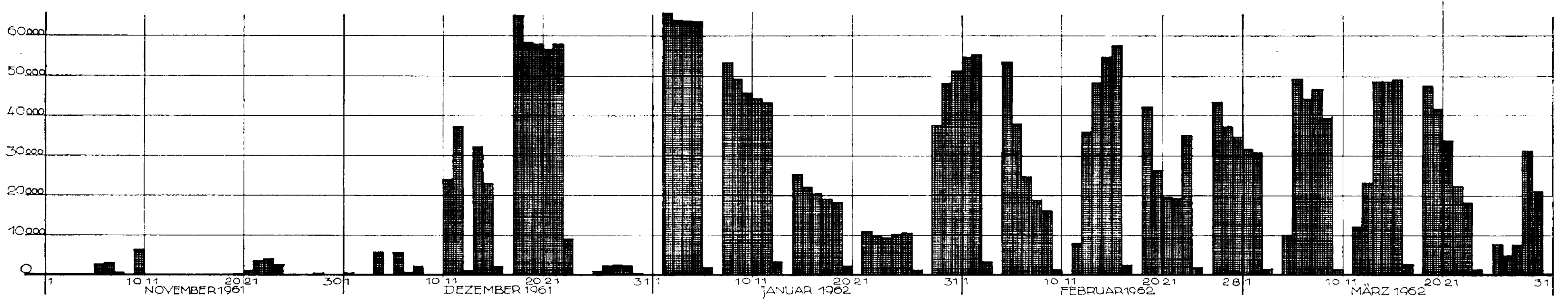
Übersicht 4

Tägliche Maxima und Minima der Lufttemperatur 1961/62



Süd-Bayern

Wegen Schlechtwetter gemeldete Aussetzer am:



Übersicht 5

Zahl der Eistage in den Wintern 1957/58, 1958/59, 1959/60, 1960/61 und 1961/62

(Tage, an denen die Temperatur nicht über 0° steigt)

Lfd. Nr.	Wetterstation	Winter 1957/58 Zahl der Eistage im Monat				Winter 1958/59 Zahl der Eistage im Monat				Winter 1959/60 Zahl der Eistage im Monat			
		Nov./ Dez.	Jan.	Febr.	März	Nov./ Dez.	Jan.	Febr.	März	Nov./ Dez.	Jan.	Febr.	März
1	Aachen	3	3	1	4	—	1	4	—	—	8	—	—
2	Berlin	4	4	3	3	—	4	4	—	8	11	9	—
3	Bremen	3	5	5	2	—	5	7	—	4	9	2	—
4	Essen	4	2	2	3	1	4	5	—	—	8	1	—
5	Frankfurt	4	3	—	—	2	4	1	—	—	8	—	—
6	Freiburg	5	1	3	1	3	6	5	—	—	8	—	—
7	Garmisch-Partenkirchen	4	4	4	11	5	9	5	—	2	11	3	—
8	Gießen	5	6	1	3	1	5	—	—	3	8	1	—
9	Göttingen	4	3	2	5	—	3	—	—	6	7	3	—
10	Hamburg	4	5	6	3	—	8	11	—	4	9	4	—
11	Hannover	4	3	4	—	—	3	6	—	5	9	2	—
12	Hof-Hohensaas	26	14	9	17	11	15	7	—	10	13	13	—
13	Kassel	4	4	2	6	—	4	—	—	4	9	2	—
14	Kiel-Wik	3	4	8	3	—	6	10	—	2	8	5	—
15	Koblenz	1	—	—	—	—	2	1	—	—	8	—	—
16	Mannheim	4	2	3	1	3	5	2	—	—	8	—	—
17	München	9	8	7	10	5	13	9	—	7	8	6	—
18	Nürnberg	6	6	4	6	4	8	1	—	5	9	6	—
19	Neustadt-Weinstraße	4	3	—	—	3	3	1	—	—	9	—	—
20	Osnabrück	4	3	1	3	—	4	7	—	4	9	2	—
21	Regensburg	14	11	6	2	5	10	9	—	14	10	11	—
22	Schleswig	4	5	8	4	—	7	11	—	2	7	6	—
23	Stuttgart	2	—	2	2	2	4	—	—	—	8	1	—
24	Trier	1	—	—	—	1	1	—	—	—	7	—	—
25	Ulm	11	7	6	6	6	13	6	—	10	9	4	—
26	Weiden	11	7	5	8	5	11	5	—	5	9	9	—
	zusammen	148[1])	113	92	103	57[2])	158	117	—	95[3])	227	90	—
		[1]) davon 8 Eistage im November				[2]) davon 3 Eistage im November				[3]) davon 16 Eistage im November			

Winter 1960/61 Zahl der Eistage im Monat				Winter 1961/62 Zahl der Eistage im Monat				Gesamtzahl der Eistage im Winter						ergibt im Durchschnitt je Winter
Nov./ Dez.	Jan.	Febr.	März	Nov./ Dez.	Jan.	Febr.	März	1957/ 58	1958/ 59	1959/ 60	1960/ 61	1961/ 62	mithin in 5 Wintern insgesamt	
2	2	—	—	9	2	2	2	11	5	8	4	15	43	8,6
—	8	—	—	11	4	6	2	14	8	28	8	23	81	16,2
—	6	—	—	11	4	3	1	15	12	15	6	19	67	13,4
2	3	—	—	8	3	3	1	11	10	9	5	15	50	10,0
—	6	—	—	9	3	1	—	7	7	8	6	13	41	8,2
3	4	—	—	18	5	1	—	10	14	8	7	24	63	12,6
11	9	—	1	12	5	8	8	23	19	16	21	33	112	22,4
4	6	—	—	9	4	3	—	15	6	12	10	16	59	11,8
4	8	—	—	11	5	5	2	14	3	16	12	23	68	13,6
2	7	—	—	10	3	4	1	18	19	17	9	18	81	16,2
3	8	—	—	12	4	4	3	11	9	16	11	23	70	14,0
16	16	2	—	16	8	12	11	66	33	36	34	47	216	43,2
3	7	—	—	11	5	4	1	16	4	15	10	21	66	13,2
—	6	1	—	8	4	1	3	18	16	15	7	16	72	14,4
1	5	—	—	8	2	1	—	1	3	8	6	11	29	5,8
1	3	—	—	9	3	2	—	10	10	8	4	14	46	9,2
10	11	—	—	15	7	10	4	34	27	21	21	36	139	27,8
6	9	—	—	10	5	6	1	22	13	20	15	22	92	18,4
1	5	—	—	9	3	2	—	7	7	9	6	14	43	8,6
2	5	—	—	11	4	6	2	11	11	15	7	23	67	13,4
11	14	—	—	14	10	8	—	33	24	35	25	32	149	29,8
1	7	1	—	9	3	3	4	21	18	15	9	19	82	16,4
1	4	—	—	9	5	3	—	6	6	9	5	17	43	8,6
1	2	—	—	8	2	2	—	1	2	7	3	12	25	5,0
11	10	—	—	17	5	7	3	30	25	23	21	32	131	26,2
12	14	—	—	15	7	11	5	31	21	23	26	38	139	27,8
108[4])	185	4	1	289[5])	115	118	54	456	332	412	298	576	2 074	414,8
[4]) alle Eistage im Dezember				[5]) davon 10 Eistage im November				Φ 17,5	Φ 12,8	Φ 15,8	Φ 11,5	Φ 22,2		je Winter = 16 je Station

Übersicht 6

Zahl der Schlechtwettertage **a) bei verschiedenen Bedingungen (Frost, Schnee, Regen, Sturm)**
b) davon Tage mit Regen

Gebiet		Winter 1957/58 Tage mit Bedingung [1]			Winter 1958/59 Tage mit Bedingung [1]			Winter 1959/60 Tage mit Bedingung [1]			Winter 1960/61 Tage mit Bedingung [1]			Winter 1961/62 Tage mit Bedingung [1]		
		A	A+B	A+B +C	A	A+B	A+B +C	A	A+B	A+B +C	A	A+B	A+B +C	A	A+B	A+B +C
Schleswig-Holstein Küste	a)	14	22	40	8	15	28	7	17	33	9	15	27	15	28	79
	b)	4	7	13	3	4	8	4	5	13	5	8	17	2	5	17
Norddeutschland	a)	11	18	35	7	17	31	11	18	31	10	16	30	15	33	83
	b)	5	6	9	3	4	10	2	3	8	5	8	18	2	4	19
Weserbergland	a)	9	22	38	3	14	31	8	14	28	10	16	34	15	29	79
	b)	3	5	9	1	2	10	2	5	9	4	7	19	2	4	19
Rheintal und Nebentäler	a)	5	12	34	4	11	31	8	12	22	4	10	20	9	19	73
	b)	4	6	11	3	5	13	3	4	9	3	5	11	1	2	14
Franken, Oberpfalz	a)	19	41	66	13	28	44	15	28	50	18	27	45	24	48	96
	b)	1	4	11	2	4	9	3	6	14	6	9	18	1	4	11
Oberbayern, Schwaben	a)	20	41	65	13	30	49	16	26	41	14	24	49	25	44	94
	b)	5	10	18	3	5	14	5	7	15	5	8	22	2	4	13
Bundesgebiet	a)	11	23	44	7	18	35	10	18	33	9	16	31	16	31	82
	b)	5	8	14	3	4	11	3	5	12	5	8	18	2	4	14

Quelle: Deutscher Wetterdienst

[1]) Es bedeutet:
A = Arbeiten durch Witterung sehr erschwert,
B = Arbeiten durch Witterung erschwert,
C = Arbeiten durch Witterung ungünstig beeinflußt.

Übersicht 7

Der angezeigte witterungsbedingte Arbeitsausfall im Baugewerbe in den Wintern 1959/60, 1960/61 und 1961/62 in ausgefallenen Tagewerken

(Bundesrepublik Deutschland ohne Berlin)

Kalendertag	Winter 1959/60				Winter 1960/61					Winter 1961/62				
	Dezember 1959	Januar 1960	Februar 1960	März 1960	November 1960	Dezember 1960	Januar 1961	Februar 1961	März 1961	November 1961	Dezember 1961	Januar 1962	Februar 1962	März 1962
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	46	*	137 676	28 945	42 495	1 085	*	256 238	26 656	1 818	228 260	4 158	670 709	464 542
2.	13	477	147 668	32 762	16 207	886	140 550	249 234	2 896	10 248	73 613	598 534	659 624	480 626
3.	71	*	136 646	5 477	3 093	11 752	268 168	172 479	16 376	111 153	*	642 479	306 893	167 358
4.	152	2 396	101 560	7 140	7 072	*	97 532	123 193	976	3 751	70 069	609 756	*	*
5.	—	3 368	90 439	2 771	1 174	25 480	89 625	*	*	*	44 541	606 557	562 545	585 327
6.	*	2 035	74 583	*	*	25 917	179 099	137 642	1 413	6 954	62 434	297 233	288 385	715 448
7.	17 501	7 120	*	44 145	1 650	32 602	64 525	135 967	762	131 790	19 645	*	179 587	665 744
8.	63 944	6 290	378 480	120 271	1 116	6 474	*	81 445	3 059	25 648	32 185	401 588	149 801	614 511
9.	69 645	48 715	393 019	135 793	3 266	3 616	139 101	207 171	1 944	66 130	23 472	312 367	97 623	543 135
10.	73 005	*	383 456	96 711	4 222	58 336	158 986	71 575	390	10 241	*	313 533	36 283	159 498
11.	75 475	317 522	350 189	52 121	1 589	*	75 266	94 544	153	624	251 144	363 616	*	*
12.	68 683	389 981	319 957	13 441	179	96 590	132 682	*	*	*	346 434	226 080	342 987	351 980
13.	*	444 801	205 660	*	*	118 801	161 083	91 959	24 559	199 234	21 787	102 747	478 317	412 520
14.	55 098	495 924	*	1 173	403	208 777	105 324	41 109	1 421	19 559	319 647	*	480 504	572 505
15.	39 396	517 744	271 395	531	8 329	173 718	*	29 426	391	963	169 266	120 506	500 934	557 181
16.	45 527	404 370	273 769	11 538	943	113 372	231 942	24 181	311	2 117	141 524	107 169	565 400	537 378
17.	30 742	*	264 706	8 150	543	64 555	277 489	19 216	102	1 346	*	90 577	197 967	146 999
18.	10 710	544 742	262 470	6 379	37 360	*	387 018	8 552	94	121	660 710	124 373	*	*
19.	5 632	527 819	267 564	762	3 993	270 575	452 440	*	*	*	641 510	75 634	188 004	368 333
20.	*	485 086	183 093	*	*	151 292	472 375	8 696	14 672	5 117	627 208	29 767	109 691	266 838
21.	9 071	426 254	*	1 011	1 201	146 362	287 081	7 158	86 053	32 980	562 013	*	76 602	194 269
22.	1 912	393 196	149 562	371	2 099	173 109	*	5 275	26 349	15 448	521 153	219 471	127 837	112 089
23.	6 351	276 594	110 041	280	313	130 495	382 291	4 395	7 840	49 709	304 513	101 638	333 621	100 388
24.	3 741	*	69 181	89	431	68 736	427 008	52 943	1 273	25 236	*	210 181	136 781	26 468
25.	*	131 722	56 401	194	6 541	*	525 223	2 341	454	3 352	9 918	195 612	*	*
26.	*	66 057	73 706	373	10 999	*	575 828	*	*	*	9 336	295 160	616 889	37 541
27.	*	41 101	44 238	*	*	5 542	585 815	16 369	9 575	234 718	55 743	50 527	586 277	84 765
28.	1 135	67 563	*	40	9 524	3 103	368 785	197 759	36 295	66 839	25 960	*	538 840	42 934
29.	429	38 787	18 594	—	10 946	3 348	*		26 200	1 683	23 254	342 979		156 923
30.	548	52 096		900	20 554	3 295	487 665		143 956	112 184	14 444	527 772		164 753
31.	275	*		1 110		1 883	318 743		2 991		*	585 930		12 050
Zusammen	579 102	5 691 760	4 764 053	572 478	196 242	1 899 701	7 391 644	2 038 867	437 161	1 148 963	5 259 783	7 555 944	8 232 101	8 542 103
	11 607 393				11 963 615					30 738 894				

* Sonn- oder gesetzliche Feiertage

Übersicht 7a

Der angezeigte witterungsbedingte Arbeitsausfall im Baugewerbe absolut und im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten

Land	Winter 1959/60		Winter 1960/61		Winter 1961/62		Ausfalltage auf 100 Beschäftigte im Durchschnitt der 3 Winter
	Zahl der Ausfalltage durch schlechtes Wetter	auf 100 Beschäftigte	Zahl der Ausfalltage durch schlechtes Wetter	auf 100 Beschäftigte	Zahl der Ausfalltage durch schlechtes Wetter	auf 100 Beschäftigte	
1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	1 056 937	1 316	773 808	947	1 727 229	2 058	1 440
Hamburg	591 613	1 287	410 035	892	732 521	1 565	1 248
Niedersachsen	2 425 047	1 023	2 429 103	1 063	5 690 339	2 446	1 511
Bremen	180 008	1 198	155 387	1 052	399 842	2 674	1 641
Nordrhein-Westfalen	2 786 756	560	2 608 548	538	7 581 185	1 543	880
Hessen	901 391	682	1 472 287	1 127	2 770 200	2 054	1 288
Rheinland-Pfalz	544 613	521	938 513	927	2 200 917	2 093	1 180
Baden-Württemberg	1 486 731	762	1 217 296	614	3 445 887	1 648	1 008
Bayern	1 083 820	340	1 532 081	500	5 414 106	1 702	847
Saarland [1])	550 477	1 655	426 557	1 331	776 668	2 340	1 778
Bundesgebiet	11 607 393	700	11 963 615	714	30 738 894	1 846	1 087
Außerdem Berlin (West)	316 174	592	204 047	401	483 979	1 038	677

[1]) Im Saarland sind nach Artikel VII des Zweiten Änderungsgesetzes zusätzlich die übrigen Betriebe im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung zum Bezuge von Schlechtwettergeld zugelassen; außerdem liegen die vorsorglichen Anzeigen besonders hoch (bis zu 30 v. H). Hierauf gründen sich hier vornehmlich die über dem Durchschnitt liegenden Zahlen.

Übersicht 8

Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen und der arbeitslosen Bauarbeiter

im Jahre	Zahl der Arbeitslosen			Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter				Entwicklung in v. H.	
	Höchststand	niedrigster Stand	Durchschnitt	im Winter (November/März)	Höchststand	niedrigster Stand	Durchschnitt	der Arbeitslosen	der arbeitslosen Bauarbeiter
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1950	1 981 908	1 230 171	1 579 766	1950/51	370 718	159 921	285 055	*100*	*100*
1951	1 821 253	1 213 936	1 432 323	1951/52	438 647	157 938	322 043	*90,7*	*112,9*
1952	1 892 884	1 028 091	1 379 203	1952/53	456 462	199 030	347 959	*87,3*	*122,1*
1953	1 822 676	941 179	1 258 597	1953/54	642 959	160 557	410 970	*79,7*	*144,1*
1954	2 042 107	820 919	1 220 607	1954/55	636 329	121 453	400 186	*77,3*	*140,4*
1955	1 814 887	510 195	928 308	1955/56	807 822	57 538	371 948	*58,8*	*130,5*
1956	1 827 241	409 427	761 412	1956/57	657 746	130 010	345 842	*48,2*	*121,3*
1957	1 476 416	365 002	662 334	1957/58	667 254	65 134	460 545	*41,9*	*161,5*
1958	1 432 067	327 560	683 117	1958/59	600 476	40 905	305 538	*43,6*	*107,2*
1959	1 350 569	187 199	479 924	1959/60	238 522	22 657	144 662	*30,4*	*50,7*
1960	626 999	111 644	237 427	1960/61	130 033	10 257	60 526	*15,0*	*21,2*
1961	390 143	94 856	161 075	1961/62	80 040	8 579	50 736	*10,2*	*17,8*

Übersicht 8a

Arbeitslose aus dem Baugewerbe [1])

(Arbeitnehmer, die am 31. Oktober im Baugewerbe beschäftigt waren)

Ende des Monats	1958/59	1959/60	1960/61 [2])	1961/62 [2])
November	31 138 [3])	17 976	5 828	5 288
Dezember	364 424 [3])	146 575	64 796	46 935
Januar	662 517	254 113	133 495	72 309
Februar	482 086	204 423	81 205	62 526
März	124 631	44 015	20 156	35 595
Monatsdurchschnitt	332 959	133 420	61 096	44 531
gegenüber 1958/59	*0,0*	— *59,9* %	— *81,6* %	— *86,6* %

Während der Schlechtwetterzeit waren im Baugewerbe durchschnittlich beschäftigt:

	1958/59	1959/60	1960/61	1961/62
	1 626 352	1 898 778	1 922 677	1 982 963
Zunahme in v. H.	*0*	*16,8* [3])	*18,2* [3])	*21,9* [3])

[1]) Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet einschließlich Berlin (West).
[2]) Soweit die Zahlen von denen in Übersicht 9 abweichen, liegt es daran, daß die Arbeitslosen in Übersicht 9 am Ende der Woche aufgeführt sind, in die der Stichtag fällt.
[3]) ohne Saarland

Übersicht 9

Zahl der Arbeitnehmer, die am 31. Oktober im Baugewerbe beschäftigt waren und im Laufe des Winters arbeitslos wurden
a) = Winter 1960/61, b) = Winter 1961/62

Landesarbeitsamtsbezirk		7. 11.	v. H.	30. 11.	v. H.	16. 12.	v. H.	31. 12.	v. H.	15. 1.	v. H.	31. 1.	v. H.	16. 2.	v. H.	1. 3.	v. H.	16. 3.	v. H.	31. 3.	v. H.
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Schleswig-Holstein	a)	361	14,0	998	11,6	2 307	6,7	3 231	5,0	4 049	3,7	4 741	3,7	3 715	3,8	2 309	4,7	1 181	5,6	871	6,0
	b)	145	7,6	355	5,3	916	4,5	1 690	3,4	1 893	2,6	1 853	2,6	1 673	2,6	1 524	2,7	1 221	2,8	796	3,1
Hamburg	a)	27	1,0	56	0,6	195	0,6	303	0,5	431	0,4	556	0,4	328	0,3	180	0,4	128	0,6	96	0,6
	b)	30	1,6	55	0,8	75	0,4	354	0,7	431	0,6	420	0,6	386	0,6	426	0,8	408	0,9	190	0,7
Niedersachsen	a)	657	25,3	1 924	22,3	7 123	20,5	11 022	17,0	15 356	14,1	17 390	13,8	13 351	13,5	7 741	15,7	4 914	23,4	3 423	23,6
	b)	458	24,1	1 506	22,4	3 866	19,0	7 368	15,0	9 012	12,4	8 179	11,7	7 283	11,3	5 766	10,3	4 895	11,0	2 833	10,1
Bremen	a)	35	1,3	76	0,9	172	0,5	295	0,4	300	0,3	259	0,2	159	0,2	106	0,2	88	0,4	63	0,4
	b)	18	1,0	163	2,4	316	1,6	537	1,1	533	0,7	389	0,5	300	0,5	231	0,4	180	0,4	140	0,5
Nordrhein-Westfalen	a)	514	19,8	847	9,8	3 586	10,3	5 879	9,0	9 335	8,9	11 417	9,1	7 077	7,2	3 050	6,2	1 584	7,6	1 344	9,2
	b)	284	15,0	688	10,2	1 498	7,3	4 184	8,5	4 813	6,6	4 164	6,0	3 597	5,6	3 348	6,0	2 962	6,7	1 870	6,7
Hessen	a)	48	1,8	125	1,4	1 411	4,1	3 274	5,0	4 077	3,7	5 070	4,0	3 228	3,3	952	1,9	303	1,5	220	1,5
	b)	23	1,2	107	1,6	456	2,2	3 070	6,3	3 257	4,5	2 805	4,0	2 323	3,6	2 121	3,8	1 950	4,4	817	2,9
Rheinland-Hessen-Nassau	a)	61	2,3	314	3,6	2 376	6,8	4 755	7,3	7 211	6,5	8 286	6,6	6 862	6,9	2 513	5,1	571	2,7	345	2,4
	b)	75	4,0	228	3,3	940	4,6	2 750	5,6	3 685	5,0	3 590	5,1	3 279	5,1	2 930	5,2	2 395	5,4	1 449	5,2
Pfalz	a)	58	2,2	131	1,5	996	2,9	1 642	2,5	2 975	2,7	3 390	2,7	2 375	2,4	621	1,3	212	1,0	149	1,0
	b)	49	2,6	153	2,3	570	2,8	1 171	2,4	1 741	2,4	1 689	2,4	1 458	2,2	1 286	2,3	843	1,9	483	1,7
Baden-Württemberg	a)	15	0,6	45	0,5	221	0,7	752	1,2	1 105	1,0	1 182	1,0	502	0,5	189	0,4	105	0,5	101	0,7
	b)	25	1,3	23	0,4	45	0,2	693	1,4	661	0,9	560	0,8	450	0,7	368	0,7	240	0,5	133	0,4
Nordbayern	a)	339	13,0	1 753	20,3	9 603	27,7	18 993	29,3	33 139	30,5	38 219	30,4	31 768	32,2	15 426	31,3	5 175	24,7	3 509	24,2
	b)	263	13,8	1 503	22,4	5 894	29,0	14 631	29,9	25 060	34,3	24 744	35,3	23 178	36,0	20 707	37,1	16 060	36,3	9 902	35,4
Südbayern	a)	426	16,4	2 224	25,8	6 375	18,4	14 379	22,2	29 917	27,6	34 599	27,5	28 592	29,0	15 694	31,9	6 474	30,8	4 245	29,3
	b)	443	23,3	1 812	27,0	5 531	27,2	12 314	25,1	21 447	29,4	21 278	30,4	20 049	31,2	16 832	30,1	12 834	29,0	9 059	32,3
Saar	a)	61	2,3	146	1,7	279	0,8	407	0,6	631	0,6	711	0,6	668	0,7	459	0,9	249	1,2	157	1,1
	b)	85	4,5	132	1,9	251	1,2	296	0,6	443	0,6	420	0,6	371	0,6	345	0,6	321	0,7	282	1,0
Bundesgebiet	a)	2 602	100	8 639	100	34 644	100	64 932	100	108 526	100	125 820	100	98 625	100	49 240	100	20 984	100	14 523	100
	b)	1 898	100	6 725	100	20 358	100	49 058	100	72 976	100	70 091	100	64 347	100	55 884	100	44 309	100	27 954	100
Berlin (West)	a)	191		585		2 735		4 025		5 927		8 198		7 768		6 000		4 579		4 236	
	b)	95		363		1 155		2 350		3 627		3 474		2 955		2 558		2 895		2 251	

Übersicht 10

Zahl der Beschäftigten im Bauhauptgewerbe in den Wintermonaten von 1957 bis 1962 und die geleisteten Arbeitsstunden

a) Beschäftigte

Winter	Zahl der Beschäftigten im Monat					Mithin im Durchschnitt der 5 Wintermonate	in v. H. von 1957/58
	November	Dezember	Januar	Februar	März		
1957/58	1 280 089	968 130	802 322	842 798	998 438	978 355	*100,0*
1958/59	1 334 855	1 147 422	925 443	999 525	1 286 682	1 138 785	*116,4*
1959/60	1 386 462	1 314 434	1 201 773	1 203 503	1 337 259	1 288 686	*131,7*
1960/61	1 376 113	1 326 622	1 248 738	1 305 126	1 383 049	1 327 930	*135,7*
1961/62	1 424 398	1 380 372	1 346 988[1])	1 359 928[1])	1 411 130[1])	1 384 563	*141,5*

[1]) vorläufige Zahlen

b) Geleistete Arbeitsstunden

Winter	Geleistete Arbeitsstunden im Monat (in 1000)					Winter insgesamt (in 1000)	in v. H. von 1957/58
	November	Dezember	Januar	Februar	März		
1957/58	211 276	159 811	113 090	110 137	130 226	724 540	*100,0*
1958/59[1])	221 646	194 821	119 578	114 946	203 417	854 408	*117,9*[2])
1959/60[1])	224 899	191 521	130 493	138 697	212 729	898 339	*124,0*[2])
1960/61[1])	224 885	180 825	143 602	168 825	227 941	946 078	*130,6*[2])
1961/62[1])	226 902	158 596	159 835	143 875	170 995	860 203	*118,7*[2])

[1]) einschließlich Saarland (ohne Berlin)
[2]) davon entfallen im Durchschnitt 2,7 v. H. auf das Saarland

Übersicht 11

Die Anträge und die Aufwendungen für Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft — ohne Schlechtwettergeld —

A. Leistungen an Bauherren (§ 143 a AVAVG)

	Anträge		Höhe der Zuschüsse
	gestellt	bewilligt	
im Winter 1959/60	22 782	18 028	rd. 20 400 000 DM
im Winter 1960/61	55 768	42 120	rd. 40 250 000 DM (noch zu erwarten 1,2 Mio)
im Winter 1961/62	69 266	51 397	rd. 50 000 000 DM (geschätzt)
zusammen	147 816	111 545	rd. 110 650 000 DM

B. Leistungen an Unternehmen des Baugewerbes (§ 143 b AVAVG)

Winter	Anträge		Zinszuschüsse	
	gestellt	bewilligt	für 5 Jahre DM	Darlehen DM
1959/60	191	70	379 609	—
1960/61	4 146	2 578	316 722	17 123 243
1961/62 (4 Monate)	3 091	2 443	201 233	13 757 653
zusammen	7 428	5 091	897 564	30 880 896

C. Leistungen an Arbeitnehmer des Baugewerbes (§ 143 c AVAVG)

Winter	Anträge		Zuschüsse DM	Darlehen DM	insgesamt DM
	gestellt	bewilligt			
1959/60	14 249	11 638	381 345	57 147	438 492
1960/61	34 555	31 290	1 510 137	548 772	2 058 809
1961/62 (5 Monate)	76 672	67 643	4 014 783	227 895	4 242 678 [1])
zusammen	125 476	110 571	5 906 265	834 814	6 739 979

[1]) erst teilweise abgerechnet

Übersicht 12

Aufwand an Schlechtwettergeld (SWG) im Winter 1959/60

Landesarbeitsamtsbezirk	In der Zeit vom Dezember 1959 bis einschließlich Mai 1960 [1]) wurde SWG gezahlt				Gesamtausgabe an SWG bis November 1960
	für ausgefallene Arbeitsstunden	für Personen	im Betrage von DM	mithin im Durchschnitt je ausgefallene Arbeitsstunde DM	DM
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	7 552 906	204 149	10 325 455	1,37	11 406 669
Hamburg	4 142 167	114 467	7 410 347	1,79	8 221 607
Niedersachsen	17 054 804	419 093	21 556 462	1,26	23 857 990
Bremen	1 267 815	38 415	1 800 322	1,42	2 018 396
Nordrhein-Westfalen	19 465 458	407 210	26 628 909	1,37	30 659 466
Hessen	6 517 545	121 452	8 226 995	1,26	9 272 945
Rheinland-Hessen-Nassau	2 394 616	47 701	2 934 241	1,23	3 296 352
Pfalz	1 662 554	35 546	2 022 762	1,22	2 231 783
Baden-Württemberg	10 504 681	208 183	12 776 095	1,22	14 283 708
Nordbayern	4 271 107	130 073	5 121 892	1,20	5 644 796
Südbayern	3 605 540	82 722	4 508 043	1,25	5 022 954
Saar	1 656 348	27 132	2 148 972	1,30	4 444 022
Bundesgebiet	80 095 541	1 836 143	105 460 495	1,32	120 360 688
Berlin (West)	2 320 303	66 042	3 306 028 [2])	1,42	3 677 788
Bundesgebiet einschließlich Berlin (West)	82 415 844	1 902 185	108 766 523	1,32	124 038 476

[1]) Die Statistik über ausgefallene Arbeitsstunden mit Personenzahl wurde nur bis Ende Mai (Verfallfrist im 1. Winter) geführt, weshalb für die danach geleisteten Zahlungen eine Auswertung nicht möglich ist.

[2]) außerdem 112 535 DM-Ost

Übersicht 12a

Aufwand an Schlechtwettergeld (SWG) im Winter 1960/61 und 1961/62

Landesarbeitsamtsbezirk	Vom November 1960 bis einschließlich Oktober 1961 wurden an SWG gezahlt					Vom November 1961 bis einschließlich Juni 1962 wurden an SWG gezahlt				
	für ausgefallene		im Betrage von DM	mithin im Durchschnitt		für ausgefallene		im Betrage von DM	mithin im Durchschnitt	
	Arbeitsstunden	Arbeitstage		Stunde DM	Tag DM	Arbeitsstunden	Arbeitstage		Stunde DM	Tag DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	5 226 857	688 749	7 672 743	1,47	11,14	10 991 442	1 419 413	18 975 899	1,73	13,37
Hamburg	3 126 479	395 369	5 404 122	1,73	13,67	6 206 973	765 707	11 906 542	1,92	15,55
Niedersachsen ..	16 220 445	2 126 549	22 454 629	1,38	10,56	37 301 348	4 756 093	60 881 822	1,63	12,80
Bremen	1 190 408	152 885	1 763 892	1,48	11,54	3 295 912	401 641	5 589 338	1,70	13,92
Nordrhein-Westfalen	18 707 111	2 398 898	26 911 370	1,44	11,22	52 018 302	6 389 327	89 494 248	1,72	14,01
Hessen	10 291 790	1 325 116	14 224 712	1,38	10,73	19 015 705	2 296 593	31 108 506	1,64	13,55
Rheinland-Hessen-Nassau	4 511 464	577 738	6 074 607	1,35	10,51	10 416 144	1 294 788	16 869 878	1,62	13,03
Pfalz	1 879 393	230 933	2 539 275	1,35	11,00	4 276 446	518 788	6 988 026	1,63	13,47
Baden-Württemberg	8 716 283	1 070 018	11 573 250	1,33	10,82	23 750 288	2 856 490	37 669 450	1,59	13,19
Nordbayern	6 097 172	752 171	8 027 059	1,32	10,67	18 948 120	2 257 543	29 788 877	1,57	13,20
Südbayern	4 790 909	566 387	6 658 132	1,39	11,76	19 487 091	255 979	31 443 748	1,61	13,94
Saar	2 516 449	317 915	3 542 099	1,41	11,14	4 533 926	564 108	7 381 957	1,63	13,09
Bundesgebiet ..	83 274 760	10 602 728	116 845 890	1,40	11,02	210 241 697	25 776 470	348 098 291	1,66	13,50
Berlin (West) ..	1 512 382	199 862	2 342 218	1,55	11,72	3 792 198	468 492	6 542 129	1,72	13,96
Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) ..	84 787 142	10 802 590	119 188 108	1,41	11,03	214 033 895	26 244 962	354 640 420	1,66	13,51

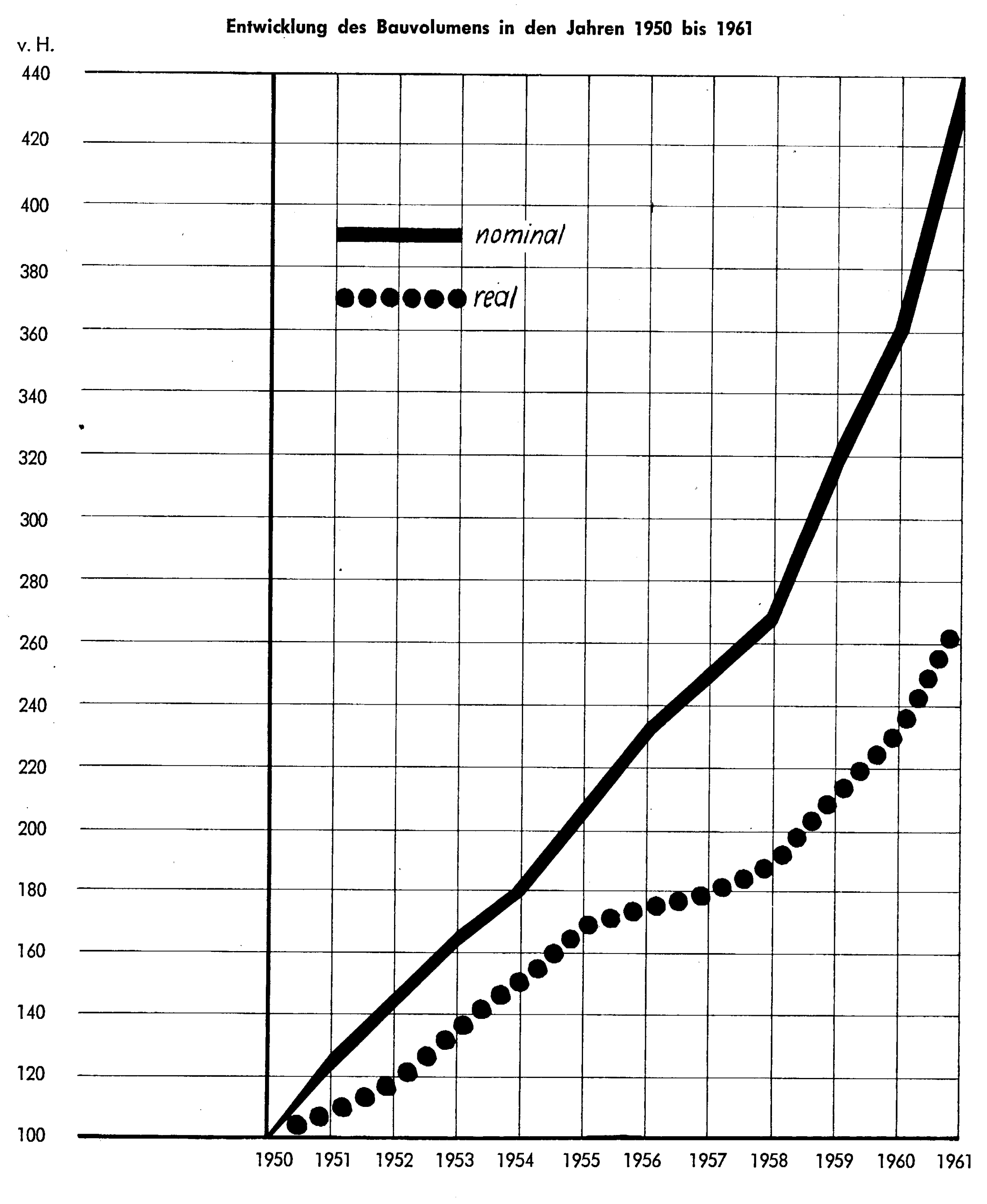
Übersicht 13

Der angezeigte witterungsbedingte Arbeitsausfall im Baugewerbe und der Anteil der Ausfalltage mit Arbeitsversuch (§ 143 e AVAVG)
a) = Winter 1960/61, b) = Winter 1961/62

Land		November			Dezember			Januar			Februar			März			Ausfalltage im Winter		
		Ausfalltage		Sp. 3 in v.H. von Sp. 2	Ausfalltage		Sp. 6 in v.H. von Sp. 5	Ausfalltage		Sp. 9 in v.H. von Sp. 8	Ausfalltage		Sp. 12 in v. H. von Sp. 11	Ausfalltage		Sp. 15 in v. H. von Sp. 14			Sp. 18 in v. H. von Sp. 17
		insgesamt	davon mit Arbeitsversuch		insgesamt	davon mit Arbeitsversuch		insgesamt	davon mit Arbeitsversuch		insgesamt	davon mit Arbeitsversuch		insgesamt	davon mit Arbeitsversuch		insgesamt	davon mit Arbeitsversuch	
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Schleswig-Holstein	a)	36 530	12 028	*32,9*	134 845	11 436	*8,4*	404 408	19 292	*4,8*	148 770	16 894	*11,3*	49 255	22 984	*46,7*	773 808	82 634	*10,7*
	b)	84 256	35 174	*41,7*	291 568	29 951	*10,2*	403 794	30 784	*7,6*	446 594	7 812	*1,7*	501 017	10 621	*2,1*	1 727 229	114 342	*6,0*
Hamburg	a)	27 397	15 167	*55,4*	72 944	2 531	*3,5*	223 948	21 612	*9,7*	59 526	17 828	*30,0*	26 220	18 354	*70,0*	410 035	75 492	*18,4*
	b)	81 098	47 425	*58,4*	152 503	35 000	*22,9*	127 691	25 562	*2,0*	176 165	15 560	*8,8*	195 064	3 577	*1,8*	732 521	127 124	*17,4*
Niedersachsen	a)	52 102	15 810	*30,3*	502 896	16 813	*3,3*	1 371 307	37 483	*2,7*	391 272	37 484	*9,6*	111 526	37 232	*33,4*	2 429 103	144 822	*6,0*
	b)	257 264	71 433	*27,3*	1 069 411	87 440	*8,1*	1 317 907	97 284	*7,2*	1 383 862	22 798	*1,6*	1 661 895	13 328	*0,8*	5 690 339	292 283	*5,1*
Bremen	a)	5 296	886	*16,7*	18 351	1 848	*10,0*	98 965	5 288	*5,3*	23 600	7 679	*32,5*	9 175	5 835	*63,6*	155 387	21 536	*13,9*
	b)	20 154	10 806	*53,6*	86 409	16 185	*18,7*	85 888	12 688	*14,8*	88 991	3 072	*3,4*	118 400	2 546	*2,1*	399 842	45 297	*11,3*
Nordrhein-Westfalen	a)	21 342	4 142	*19,4*	370 479	31 448	*8,4*	1 691 499	56 360	*3,3*	405 325	64 211	*15,8*	119 903	47 865	*40,0*	2 608 548	203 626	*7,8*
	b)	341 885	150 863	*44,1*	1 190 974	84 582	*7,1*	1 771 071	189 868	*10,7*	1 996 714	145 101	*7,2*	2 280 541	49 746	*2,1*	7 581 185	620 160	*8,2*
Hessen	a)	22 102	3 150	*14,3*	257 954	8 061	*3,1*	904 423	19 667	*2,2*	273 937	14 810	*5,4*	13 871	5 919	*42,7*	1 472 287	51 607	*3,5*
	b)	124 953	48 534	*38,8*	415 250	23 099	*5,5*	671 599	22 317	*3,3*	762 481	11 468	*1,5*	795 917	17 975	*2,2*	2 770 200	123 393	*4,5*
Rheinland-Pfalz	a)	6 637	2 622	*40,0*	158 145	5 994	*3,8*	599 130	13 044	*2,2*	168 424	6 962	*4,1*	6 177	2 418	*39,1*	938 513	31 040	*3,3*
	b)	91 076	26 006	*28,2*	344 887	17 981	*5,2*	537 792	19 080	*3,5*	583 111	5 514	*0,9*	644 051	9 281	*1,4*	2 200 917	77 862	*3,5*
Baden-Württemberg	a)	5 805	1 688	*29,1*	112 573	13 945	*12,4*	891 738	29 435	*3,3*	187 793	21 110	*11,2*	19 387	5 160	*26,5*	1 217 296	71 338	*5,9*
	b)	24 599	7 480	*30,4*	624 903	49 720	*7,9*	968 451	23 166	*2,3*	1 035 936	30 669	*2,9*	791 998	43 732	*5,5*	3 445 887	154 767	*4,5*
Bayern	a)	8 966	4 639	*51,7*	192 419	33 295	*17,3*	926 149	10 769	*1,2*	323 087	23 969	*7,4*	81 460	17 370	*21,3*	1 532 081	90 042	*5,9*
	b)	60 726	24 539	*40,4*	944 417	87 888	*9,3*	1 504 555	18 347	*1,2*	1 559 754	20 305	*1,2*	1 344 654	45 113	*3,3*	5 414 106	196 192	*3,6*
Saarland	a)	10 065	2 705	*26,9*	79 095	1 248	*1,6*	280 077	10 994	*3,9*	57 133	2 416	*4,2*	187	—	—	426 557	17 363	*4,1*
	b)	62 952	24 778	*39,3*	139 461	9 271	*6,9*	167 196	20 931	*12,5*	198 493	777	*0,3*	208 566	7 157	*3,4*	776 668	62 914	*8,1*
Bundesgebiet	a)	196 242	62 837	*32,0*	1 899 701	126 219	*6,6*	7 391 644	223 944	*3,0*	2 038 867	213 363	*10,5*	437 161	163 137	*37,3*	11 963 615	789 500	*6,6*
	b)	1 148 963	447 038	*38,9*	5 259 783	441 117	*8,4*	7 555 944	460 027	*6,1*	8 232 101	263 076	*3,1*	8 542 103	203 076	*2,3*	30 738 894	1 814 334	*5,9*
Berlin (West)	a)	6 308	2 511	*40,0*	12 642	1 951	*15,4*	151 228	9 465	*6,3*	25 570	7 721	*30,2*	8 299	4 456	*53,7*	204 047	26 104	*12,8*
	b)	23 147	13 506	*58,3*	103 249	5 197	*5,0*	89 140	1 551	*1,7*	126 165	11 235	*8,9*	142 278	5 640	*3,9*	483 979	37 129	*7,7*

Übersicht 14

Entwicklung des Bauvolumens in den Jahren 1950 bis 1961



in Milliarden DM

nominal	=	10,50	13,20	14,90	17,15	18,80	22,20	24,70	26,10	27,90	33,20	37,60	46,30
real	=	10,50	11,42	12,02	14,30	15,56	17,39	18,73	18,85	19,31	21,62	24,20	27,90

Wie die vergleichende Darstellung zeigt, hat das bauausführende Gewerbe innerhalb von 12 Jahren ein um 166 v. H. gestiegenes Bauvolumen verarbeiten können, obwohl die Zahl der Beschäftigten und der geleisteten Arbeitsstunden (vgl. Übersicht 15) keineswegs im gleichen Maße anstieg; die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden je Beschäftigten ging sogar infolge ständiger Verringerung der Arbeitszeit aufgrund tariflicher Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern nicht unwesentlich zurück. Um so erfreulicher ist die auch relativ besonders starke Steigerung in den Jahren 1959 bis 1961.

Übersicht 15

Zahl der geleisteten Arbeitsstunden je Beschäftigten im bauausführenden Gewerbe von 1950 bis 1961

Im Monats-Durchschnitt	Jahr											
	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Geleistete Arbeitsstunden (in Mio)	151	155	158	182	188	208	209	198	195	208	206	209
Beschäftigte (in 1000)	913	922	945	1051	1095	1209	1201	1233	1241	1322	1360	1391
Geleistete Arbeitsstunden je Beschäftigten	165	168	167	173	172	172	174	166	157	157	151	150
Index (1950 = 100)	100	102	101	105	104	104	105	101	95	95	92	91

Übersicht 16

Die Schwankungen der Zahl der Beschäftigten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im bauausführenden Gewerbe von 1950 bis 1961

		Spalte	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961
Zahl der Beschäftigten	Beschäftigte maximal in 1000	1	1067	1004	1099	1181	1285	1393	1384	1318	1368	1409	1409	1470
	Beschäftigte minimal in 1000	2	671	763	722	753	635	726	571	842	802	894	1173	1249
	Spalte 2 in v. H. von Spalte 1	3	*63*	*76*	*66*	*64*	*49*	*52*	*41*	*64*	*59*	*64*	*83*	*85*
Zahl der geleisteten Arbeitsstunden (monatlich)	Arbeitsstunden maximal in Mio	4	190	183	197	219	237	265	255	229	242	246	235	246
	Arbeitsstunden minimal in Mio	5	90	104	98	95	65	98	65	121	110	112	128	144
	Spalte 5 in v. H. von Spalte 4	6	*47*	*57*	*50*	*43*	*27*	*37*	*26*	*53*	*45*	*45*	*54*	*59*

Die Übersicht zeigt deutlich, daß seit Einführung der Vorschriften über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft die Schwankungen sowohl in der Zahl der Beschäftigten als auch in der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden erheblich zurückgegangen sind. So erreichte die Zahl der Beschäftigten von 1950 bis 1959 bei ihrem Tiefstand im Durchschnitt nur 60 v. H. der Zahl der Höchstbeschäftigten, gegenüber 84 im Durchschnitt der Jahre 1960/61. Bei den geleisteten Arbeitsstunden steht dem Durchschnitt der Jahre 1950/59 mit 43 ein solcher von 57 in 1960/61 gegenüber.